



EUROPA

April 2015
AK Positionspapier

EU-Handels- und Investitionsschutzabkommen TTIP und CETA

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,4 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 750.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,4 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Kurzzusammenfassung

Bei den Verhandlungen der Europäischen Union mit Drittstaaten zu Handelsabkommen stehen derzeit insbesondere die Gespräche der EU mit den USA zum Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) und das mit Kanada verhandelte Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) im Mittelpunkt. Die AK hat sich mit den verschiedenen Facetten dieser Handelsabkommen auseinandergesetzt und trifft folgende Feststellungen:

Transparenz bei den Verhandlungen

Alle Versionen der Abkommens-texte zu den einzelnen Kapiteln müssen während jedes Verhandlungsschrittes dem Europäischen Parlament, den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Auswirkungen der Handelsabkommen auf Beschäftigte und VerbraucherInnen

Die bisher bekannten Einschätzungen zu den wirtschaftlichen Effekten von TTIP gehen nur von bescheidenen Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung aus. Im Gegenzug tragen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen jedoch ein hohes Risiko, dass die negativen Auswirkungen der Handelsabkommen auf ihrem Rücken ausgetragen wer-

den. Durch den verstärkten Wettbewerbsdruck sind Dumpinglöhne, Mini-Jobs und prekäre Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Das bewirkt kein Wirtschaftswunder, sondern Unsicherheit und soziale Missstände.

Investitionsschutzbestimmungen

Sind weder in CETA noch in TTIP aufzunehmen, weil die nationalen Rechtsordnungen in den EU-Mitgliedstaaten, den USA und Kanada bereits heute weitreichende Bestimmungen zum Schutz des Eigentums vorsehen und damit höchstens das Gemeinwohl gefährdet wird.

Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS)

Für die Schlichtung von Investitionsstreitigkeiten sind weiterhin ordentliche Gerichte mit öffentlichen Verfahren, unabhängigen RichterInnen und Instanzenzug zu betrauen. Private Schiedsgerichte sind strikt abzulehnen, da ihnen eine strukturelle Befangenheit anhaftet und die Gefahr besteht, dass Streitigkeiten nicht fair gelöst werden.

Regulierungszusammenarbeit – Regulatory Cooperation

Es ist jede Einschränkung der parlamentarisch-demokratischen Rechtsetzung durch Konsultationsverpflichtungen und ähnliche Abstimmungsmodalitäten zu unterlassen. Die Beurteilung, welche Gesetze

und Bestimmungen unnötig und belastend sind, darf nicht nach rein handelspolitischen Erwägungen oder aus Kostengründen erfolgen. Die Einrichtung transnationaler Gremien, in denen alle künftigen Regulierungen auf den Prüfstand kommen sollen, wird abgelehnt.

Lebensmittelqualität und –sicherheit

Die Anwendung des Vorsorgeprinzips in der EU muss ausdrücklich im Abkommenstext verankert werden. Der Rechtsbestand bezüglich Verbote oder Beschränkungen von Inhaltstoffen oder Rückständen in Lebensmitteln ist beizubehalten. Ebenso sind gentechnisch veränderte Organismen explizit vom Geltungsbereich des Abkommens auszunehmen. Gentechnisch veränderte Futtermittel müssen ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Öffentliche Dienstleistungen

Müssen verbindlich aus dem gesamten Anwendungsbereich von Handelsabkommen ausgenommen werden. Der staatliche Handlungsspielraum zur Regulierung im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen darf keinesfalls eingeschränkt werden. Zudem ist die Aufnahme eines Negativlisten-Ansatzes sowie einer „Ratchet“-Klausel strikt abzulehnen.

Öffentliches Beschaffungswesen

Weitere Marktöffnungen in diesem Bereich sind sehr kritisch zu sehen. Öffentliche Dienstleistungen – und auch diesbezügliche Aufträge und Konzessionen – müssen von den Handelsabkommen eindeutig ausgenommen werden. Die österreichischen und europäischen Bestimmungen zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Anliegen in öffentlichen Vergabeverfahren dürfen keinesfalls unterlaufen werden.

Finanzdienstleistungen

Sollen aus dem Anwendungsbereich der Handelsabkommen TTIP, CETA und TiSA ausgenommen werden. Liberalisierungsverpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen im Rahmen bestehender Handelsabkommen der EU sollten kritisch überprüft, überbordende Liberalisierungsverpflichtungen revidiert werden.

Nachhaltige Entwicklung

Als Mitglieder der ILO sind die meisten Länder (unter anderem EU, USA und Kanada) verpflichtet die acht ILO-Mindestarbeitsnormen zu ratifizieren, umzusetzen und effektiv anzuwenden. Diese beziehen sich auf die Bereiche Gewerkschaftsrechte (Vereinigungs- und Kollektivvertragsfreiheit), Kinderarbeitsverbot, Gefangenearbeitsverbot und das Verbot der Diskriminierung bei der Arbeit und müssen im Rahmen der Handels- und Investitionsabkommen einklagbar und sanktionierbar sein.

Arbeitsmigration

Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte („Mode 4“) sind abzulehnen, solange eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Verwaltung und Justiz als Vorbedingung für die Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Mindestlöhnen, Arbeitsbedingungen und anderen Arbeitsstandards auf der Basis von arbeits- und sozialrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen nicht sichergestellt ist.

Datenschutz

Europa darf nicht von seiner Tradition eines vergleichsweise strengen Datenschutzes abrücken. Der EU-Datenschutz muss auf US-Firmen ausgedehnt werden, die EU-KonsumentInnen Waren oder Dienste

anbieten oder ihr Verhalten beobachten. Es ist sicherzustellen, dass EU-BürgerInnen vor exzessiven sicherheitspolizeilichen und geheimdienstlichen Tätigkeit geschützt werden.

Urheberrecht

Die Aufnahme von Urheberrechten in Freihandelsabkommen wird abgelehnt. Vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen mit ACTA muss gewährleistet sein, dass die umstrittenen Vorschriften zum Antipiraterie-Abkommen nicht in Freihandelsabkommen „durch die Hintertür“ Eingang finden.

REFIT

Die Europäische Kommission muss sicherstellen, dass Handelsabkommen nicht dazu führen, dass Regulierungserfordernisse (beispielsweise aufgrund globaler Verwerfungen wie der Finanzkrise 2008/2009) auf EU-Ebene blockiert werden.

Plurilaterales Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen (TiSA)

Verhandlungen zu einem GATS-Folgeabkommen, das auf verschärfte Liberalisierungen abzielt, sind ein Schritt in die falsche Richtung und daher abzulehnen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	8
Éva Dessewffy Transparenz fehlt: alle verhandlungsrelevanten Dokumente sind zu veröffentlichen	10
Éva Dessewffy Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung - geringe Vorteile und hohe Risiken	12
Elisabeth Beer Investitionsschutzbestimmungen haben keine Berechtigung	15
Elisabeth Beer Investor-Staat-Streitbeilegung: Privatjustiz im Interesse multinationaler Konzerne	17
Elisabeth Beer Dieses Investitionsschutzregime ist so nicht reformierbar	19
Éva Dessewffy Regulierungszusammenarbeit als Wolf im Schafspelz	21
Heinz Schöffl Lebensmittelqualität und -sicherheit auf höchstem Niveau gewährleisten	24
Iris Strutzmann Wir wollen keine Gentechnik in TTIP, CETA und Co	26
Nikolai Soukup Öffentliche Dienstleistungen unter Druck	29
Nikolai Soukup Der Zugang zu öffentlichen Aufträgen als umkämpftes Verhandlungsfeld	32
Judith Vorbach und Susanne Wixforth Nichts gelernt aus der Finanzmarktkrise?	35
Éva Dessewffy Nachhaltige Entwicklung: Mindestarbeitsstandards müssen verbindlich sein	38
Nikolai Soukup Befristete Arbeitsmigration: Probleme für den Schutz von ArbeitnehmerInnen	43

Daniela Zimmer Datenschutz in Gefahr	46
Sonja Auer Urheberrecht in Freihandelsabkommen unerwünscht	49
Frank Ey Fortsetzung der EU-Deregulierungsphilosophie REFIT auf internationaler Ebene	51
Nikolai Soukup Exkurs zu TiSA: Die Verhandlungsagenda im Interesse transnationaler Dienstleistungskonzerne	54
Fußnoten- und Literaturverzeichnis	57

Einleitung

Wofür die Abkürzung TTIP steht, ist mittlerweile vielen Menschen in der Europäischen Union ein Begriff. Die Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen (die sogenannte Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft, oder *Transatlantic Trade and Investment Partnership*) ist längst zum Gegenstand intensiver politischer Auseinandersetzungen geworden. Dadurch rücken auch weitere handelspolitische Projekte der EU verstärkt in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit, wie etwa der aus Sicht der Europäischen Kommission ausverhandelte Handels- und Investitionsvertrag CETA (*Comprehensive Economic and Trade Agreement*, dt. Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen) zwischen der EU und Kanada oder die gegenwärtig stattfindenden Verhandlungen zum Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (*Trade in Services Agreement*, TiSA), an denen sich die EU beteiligt.

Diese Abkürzungen und zahlreiche weitere von der EU derzeit verhandelten Handelsabkommen stehen jedoch für weit mehr als nur den Abbau klassischer Handelsbarrieren, wie etwa Zölle. Sie stehen für eine neue Generation internationaler Handelsverträge, die eine offensive Liberalisierungsstrategie zuspitzen und dabei immer mehr Regelungsbereiche politischer Entscheidungen betreffen. Sie stehen für die Versuche, durch diese Abkommen die politischen Konflikte zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Welthandelsorganisation

(WTO) zu umgehen und neue globale Maßstäbe der Handelsliberalisierung zu setzen. Und sie stehen für völkerrechtlich verbindliche Regelwerke, die große Auswirkungen darauf haben, welche demokratischen Handlungsspielräume Staaten zugunsten der Rechte transnational operierender Unternehmen aufgeben.

Dieses Positionspapier beleuchtet zentrale Konfliktpunkte der geplanten Handels- und Investitionsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP) und Kanada (CETA) und stellt die Hauptpositionen der AK dazu vor. Der EU-Kanada-Handelsvertrag ist aus Sicht der Europäischen Kommission ausverhandelt, die Beschlussfassung des Abkommens steht noch aus. Die Verhandlungen zu TTIP finden seit dem Sommer 2013 statt. Das seit dem Frühjahr 2013 verhandelte internationale Dienstleistungsabkommen TiSA wird zudem in einem eigenen Kapitel behandelt. Die AK hat seit Beginn der Verhandlungen zu diesen und anderen EU-Handelsabkommen die Interessen der ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen gegenüber politischen EntscheidungsträgerInnen auf österreichischer und europäischer Ebene intensiv vertreten.

Während die Versprechungen von bedeutenden Wachstums- und Beschäftigungseffekten durch Handelsabkommen wie TTIP auf keine glaubwürdige Grundlage gestützt sind, erscheinen die Risiken der aktuellen Handelsabkommen für öffentliche Interessen umso offensichtlicher. Die geplante Aufnahme von Bestimmungen zum Schutz ausländischer

InvestorInnen und des Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus in CETA und TTIP würde es multinationalen Konzernen mit Sitz in Kanada oder den USA ermöglichen, vor privaten Ad-hoc-Schiedsgerichten auf Schadenersatz zu klagen, wenn sie durch neue Gesetze oder Verordnungen ihre (erwarteten) Gewinne gefährdet sehen. Gefahren für den Schutz öffentlicher Interessen bergen auch die Verhandlungen um den Abbau „unnötiger“ Regulierungsunterschiede, die insbesondere im Rahmen von TTIP forciert werden. Regelungen zum Schutz von KonsumentInnen, ArbeitnehmerInnen und der Umwelt könnten – auch nach In-Kraft-Treten des Abkommens – verstärkt unter Druck geraten. Unter anderem stellt sich die Frage, wie sich die aktuellen Handelsabkommen auf Regelungen zur Lebensmittelsicherheit oder zum Datenschutz auswirken. Die weitreichende Verhandlungsagenda setzt darüber hinaus die politischen Handlungsspielräume zur Regulierung, wie öffentliche Dienstleistungen erbracht, organisiert und finanziert werden, unter Druck. Zudem bestehen Bedenken, dass die notwendige (Re-) Regulierung des Finanzsektors nach der Krise durch Bestimmungen der Abkommen eingeschränkt werden könnten. Das Fehlen einer nachhaltigen Ausrichtung der EU-Handels- und Investitionspolitik zeigt sich unter anderem auch darin, dass die Europäische Kommission zwar internationalen Arbeits- und Umweltstandards ein Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung widmet, aber Verstößen gegen Mindestarbeits- und Umweltstandards nicht nachgeht. Sie sind weder einklagbar noch sanktionierbar.

Die handelspolitische Agenda der EU ist äußerst umfassend. Gegenwärtig verhandelt die EU-Kommission mit annähernd sechzig Staaten Han-

delsabkommen (unter anderem mit Japan, Indien, Brasilien, Argentinien, der Ukraine, Malaysia, Singapur und Südafrika)¹. Das erste bilaterale Abkommen seit der 2006 vorgestellten sogenannten „Global Europe“-Strategie der EU ist das seit Juli 2012 in Kraft befindliche Freihandelsabkommen der EU mit Südkorea. Die Verhandlungen mit Kolumbien und Peru wurden ebenfalls abgeschlossen, und das EU-Handelsabkommen mit diesen beiden Ländern wurde bereits vorzeitig in Kraft gesetzt, obwohl der Ratifikationsprozess durch die nationalen Parlamente noch nicht abgeschlossen ist. Das Handels- und Investitionsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) liegt mittlerweile vor, das Verhandlungsergebnis erfüllt jedoch die Kernforderungen der Vertretungen der ArbeitnehmerInnen nicht. Die AK hat daher dazu aufgerufen, CETA in der vorliegenden Form keine Zustimmung zu erteilen. Aus Sicht der AK sollte auch TTIP abgelehnt werden, wenn die – in diesem Positionspapier enthaltenen – Forderungen aus Sicht der ArbeitnehmerInnen nicht erfüllt werden.

Im Kontext der tiefgreifenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Krise in der EU, aber auch im globalen Maßstab, stellt sich die Frage, ob die gegenwärtig von der EU verfolgte handelspolitische Verhandlungsagenda die Weichen in Richtung eines dringend notwendigen neuen Wohlstands- und Verteilungsmodells stellt, oder ob sie einen solchen Wandel vielmehr einschränkt. Die Antwort der AK ist klar: Es braucht einen grundlegenden Kurswechsel in der Handels- und Investitionspolitik der EU, der soziale, ökologische und demokratische Ziele in den Mittelpunkt stellt, anstatt diese zu untergraben.

Éva Dessewffy

Transparenz fehlt: Alle verhandlungsrelevanten Dokumente sind zu veröffentlichen

Seit Beginn der TTIP-Verhandlungen sieht sich die Europäische Kommission mit Kritik bezüglich der mangelnden Transparenz im Zusammenhang mit den Verhandlungsdokumenten zu TTIP konfrontiert. Der Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, reagierte kurz nach seinem Amtsantritt auf die Kritik: *„Wir können die bestmögliche Arbeit leisten, aber sie taugt nichts, wenn wir die Unterstützung und das Vertrauen der Menschen, für die wir arbeiten, nicht gewinnen können. Wir müssen transparenter sein, weil wir nämlich nichts zu verbergen haben. Lassen Sie uns zeigen, dass wir es dieses Mal wirklich ernst meinen und dass wir zusammen in der Lage sind, Europa tatsächlich zu verändern und zu erneuern.“*²

Die in der Folge von Handelskommissarin Malmström eingeleitete Transparenzinitiative³ hat an der Kritik nicht viel geändert:

- Es handelt sich bei den veröffentlichten Unterlagen großteils um Positionspapiere der Kommission, die sie eigens für den Start ihrer Initiative angefertigt hat, und nicht um Verhandlungstexte zwischen der EU und den USA.
- Die Veröffentlichung von Dokumenten mit US-Bezug bedarf einer Zustimmung der USA, die in dieser Frage aber sehr restriktiv sind. US-amerikanischer Einspruch gegen die Veröffentlichung von TTIP-Dokumenten darf kein Grund sein,

diese der europäischen Öffentlichkeit vorzuenthalten.

- Die Angebote der EU zu Dienstleistungen, Zöllen, Investitionen und dem Beschaffungswesen sind von der Veröffentlichung ausgenommen. Dabei handelt es sich um die umstrittensten Themen der Handels- und Investitionsabkommen.
- Die Europäische Kommission behält sich zusätzlich vor, Verhandlungstexte/Angebote bei individuellen Anfragen nicht offen zu legen. Damit unterliegt es völliger Kommissionswillkür, ob die angefragten Dokumente offengelegt werden oder nicht.
- Die Transparenzinitiative bezieht sich ausschließlich auf TTIP und nicht auch auf andere Freihandelsverhandlungen. Die EU-Kommission verhandelt derzeit über sechzig Handels- und Investitionsabkommen mit Drittstaaten, die nicht der Transparenzinitiative unterliegen.

Durch die Transparenzinitiative wurde der Zugang der EU-ParlamentarierInnen zu TTIP-Abkommenstexten verbessert. Die meisten KritikerInnen halten das für eine Selbstverständlichkeit, denn schließlich muss das EU-Parlament nach Abschluss der Verhandlungen die Abkommen genehmigen. Cecilia Malmströms Transparenzinitiative bleibt damit weit hinter den Erwartungen zurück.

Forderungen der AK

- Veröffentlichung der Verhandlungspositionen der EU vor jeder Verhandlungsrunde sowie aller Dokumente, die die EU mit den Verhandlungspartnern austauscht.
- Veröffentlichung aller Verhandlungstexte: Alle Versionen der Abkommenstexte zu den einzelnen Kapiteln sollen während jedes Verhandlungsschrittes dem Europäischen Parlament, den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sodass diese Vorschläge und Einwände vor Abschluss der Verhandlungen und der Ratifizierung der Abkommen einbringen können.

Éva Dessewffy

Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung: Geringe Vorteile und hohe Risiken

Die EU-Kommission bewirbt TTIP als Motor für Wachstum und Beschäftigung. Laut der Folgenabschätzung der EU-Kommission, die auf einer Studie des Londoner Forschungsinstituts CEPR⁴ basiert, soll das Abkommen in einem optimistischen Szenario zu einem Anstieg der Wirtschaftsleistung in der EU von rund 0,5% führen – allerdings in einem Zeitraum von zehn Jahren (das würde einen jährlichen Beitrag von 0,05% zum BIP bedeuten). Im realistischeren „weniger ambitionierten“ Szenario bliebe lediglich ein einmaliger BIP-Anstieg von rund 0,3% innerhalb von zehn Jahren übrig.

Mainstream-Studien: Modellannahmen kritisch, Anpassungskosten werden nicht berücksichtigt

Als Hauptquellen für ökonomische Folgenabschätzungen von TTIP werden seitens Kommission und Wirtschaft jene von Ecorys⁵, CEPR und Ifo/Bertelsmann Stiftung⁶ genannt. Bei diesen Untersuchungen wurden sogenannte Gleichgewichtsmodelle angewandt. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass es auf dem Arbeitsmarkt nur kurzfristig zu Veränderungen kommt, langfristig wird ein Gleichgewicht erreicht. Langfristige Arbeitslosigkeit wird damit ausgeblendet.

Der Großteil der dargestellten Wachstumseffekte ist auf den Abbau der so genannten nichttarifären Handelshemmnisse (unter anderem Quoten, technische Bestimmungen, Umwelt-

und Arbeitsnormen, Lebensmittelstandards, Verfahrens- und Produktzulassungen) zurückzuführen. Der Abbau von Handelshemmnissen kann von der Angleichung (Harmonisierung) bis zur Eliminierung von Gesetzen, administrativer Verfahren und Standards reichen. Eine Veränderung von Regelungen wie beispielsweise in den Bereichen Gesundheitsschutz, KonsumentInnen- und ArbeitnehmerInnenenschutz würde gesellschaftliche Kosten verursachen, die in den Studien nicht berücksichtigt wurden. Auch Anpassungskosten durch die Änderung von technischen Standards für Behörden, Firmen und Informationskosten für KonsumentInnen werden in den genannten Studien zur Gänze ignoriert.

Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass diese Studien Importe tendenziell unterschätzen und makroökonomische Anpassungskosten (zum Beispiel Veränderungen der Leistungsbilanz, Entfall von Zolleinnahmen, Arbeitslosenunterstützung oder Umschulungen) außer acht lassen oder zumindest unterbewerten.⁷

Gleichfalls unberücksichtigt bleibt in diesen Studien der Effekt der Handelsumlenkung: TTIP wird sich aller Voraussicht nach auf die Welthandelsströme⁸, aber vor allem auch auf den EU-Binnenhandel⁹ auswirken. Es ist damit zu rechnen, dass der Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und zwischen der Europäischen Union und anderen Staa-

ten andererseits zurückgehen wird. Dies würde sowohl die seit Jahren konjunkturell schwächelnden EU-Mitgliedstaaten als auch besonders Entwicklungsländer hart treffen.

Mit Arbeitsplatz- und Einkommensverlusten ist zu rechnen

Die Studie von CEPR, auf die sich die Kommission beruft, macht zwar keine Aussagen zu Netto-Beschäftigungseffekten, dafür werden aber Arbeitsplatzverschiebungen in der EU als Folge von TTIP vermutet. Auf Basis der Studienergebnisse wurde errechnet, dass zwischen 430.000 und 1,1 Millionen ArbeitnehmerInnen in der EU vorübergehend ihren Job verlieren würden.¹⁰ Diese Tendenz wird durch eine weitere Studie¹¹ bestätigt: So wird durch TTIP ein Verlust von 600.000 Arbeitsplätzen und sogar ein jährlicher Einkommensverlust zwischen 165 und 5.000 Euro pro EU-Bürger behauptet.

Welche Folgen sind durch TTIP für Österreich zu erwarten?

Eine Überblicksarbeit über die wichtigsten Studien hat ergeben, dass es in Österreich zu einer Verschlechterung der Handelsbilanz kommen soll, da die Importe aus den USA doppelt so schnell steigen würden als die österreichischen Exporte in die USA.¹²

Die Handelsliberalisierung durch TTIP wird GewinnerInnen und VerliererInnen erzeugen. In manchen Sektoren soll es zwar zur Zunahme des Handels mit den USA kommen (zum Beispiel in den Bereichen Textil und Bekleidung, Chemie, Maschinen und Fahrzeuge). Jedoch passiert dies zulasten des Handels mit anderen EU-Ländern. Zu den höchsten Exportrückgängen soll es hier in jenen Sektoren kommen, wo auch die Exportzuwächse in die USA am höchsten sind.¹³

Österreichs Erfahrungen mit dem EU-Südkorea-Freihandelsabkommen

Will man auf tatsächlich erfolgte Erfahrungen zurückgreifen, so eignet sich dafür das seit Mitte 2012 in Kraft befindliche Freihandelsabkommen zwischen der EU und Südkorea. Besonders aussagekräftig ist die Tatsache, dass sich die Import- und Export-Relationen zu Ungunsten Österreichs entwickelt haben. So haben sich die österreichischen Importe aus Südkorea seit 2010 (vor Inkrafttreten des Freihandelsabkommens) von 478 Millionen Euro auf 805 Millionen Euro im Jahr 2013 nahezu verdoppelt. Im gleichen Zeitraum sind dagegen die österreichischen Exporte nach Südkorea nur verhältnismäßig wenig gestiegen (von 712 Millionen Euro 2010 auf 849 Millionen Euro 2013).¹⁴ Man kann also sagen, dass Österreich seit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens der EU mit Südkorea eine negative Handelsbilanzentwicklung gegenüber Südkorea verzeichnet hat. Somit bestätigt die Entwicklung der Handelsbilanzsaldi 2010 - 2013, die aus dem Freihandelsabkommen EU-Südkorea für Österreich resultiert, die oben genannten Studienergebnisse in Bezug auf die unterschätzten Importentwicklungen. Der Außenhandelsbeitrag zum österreichischen BIP hat sich durch das EU-Südkorea-Freihandelsabkommen verringert.

Schlussfolgerungen

Auch wenn der Außenhandel der EU mit Drittstaaten zum Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union beigetragen hat, wird bei der politischen Bewerbung des TTIP das exportinduzierte Wachstum stets überbetont. Auf mögliche negative Folgen für die Beschäftigung durch die Zunahme der Importe wird kaum eingegangen. Auch anfallende An-

passungskosten werden der Allgemeinheit angelastet.

Die Zunahme des bilateralen Handels zwischen der EU und den USA beziehungsweise der EU und Kanada wird zulasten des EU-Binnenhandels erfolgen. TTIP und CETA sind daher Projekte, die fatale Folgen haben könnten, denn die entscheidende Determinante für mehr Wachstum und Beschäftigung ist für Österreich der Binnenmarkt. Bisher kamen rund 88 Prozent der Nachfrage nach EU-Gütern und Dienstleistungen aus der EU und lediglich 13 Prozent aus Drittstaaten.¹⁵ Durch die mit TTIP voraussichtlich verbundenen Handelsumlenkungen vom EU-Binnenhandel zum Handel mit den USA könnte eine potenzielle Konjunkturbelebung sogar gefährdet werden.

Die bisher bekannten Einschätzungen zu den wirtschaftlichen Effekten von TTIP kommen in der Regel zu höchstens bescheidenen Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung, deren Berechnungen oberdrein auf keiner glaubwürdigen Grundlage basieren. Im Gegenzug tragen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen ein hohes Risiko, dass die negativen Auswirkungen der Handelsabkommen auf ihrem Rücken ausgetragen werden. Durch den verstärkten Wettbewerbsdruck sind auch Dumpinglöhne, Mini-Jobs und prekäre Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Das bewirkt kein Wirtschaftswunder, sondern Unsicherheit und soziale Missstände.

Elisabeth Beer

Investitionsschutzbestimmungen haben keine Berechtigung

Mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009 ging die Zuständigkeit für Abkommen zur Investitionspolitik mit Drittstaaten von den EU-Mitgliedstaaten auf die europäische Ebene über. Damit sind Investitionsschutzbestimmungen nun ein fixer Bestandteil der EU-Handels- und eben auch Investitionsabkommen.

Das erste Abkommen, das mit dieser neuen Kompetenz von der EU-Kommission verhandelt wurde, ist CETA – das Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada. Dieses dient auch als Blaupause für weitere Verhandlungen mit Ländern wie Singapur, China und auch den USA. Im Rahmen von TTIP liegt noch kein Vertragstext vor.

Privilegierter Eigentumsschutz für ausländische InvestorInnen ist mit nichts zu rechtfertigen

Investitionsschutzbestimmungen in CETA sehen für ausländische InvestorInnen aus dem jeweiligen Vertragspartnerland vier Mindeststandards vor, die inländische Unternehmen nicht haben:

- Schutz vor Diskriminierung jeglicher Art
- besondere Transparenzregeln
- gerechte und billige Behandlung im Gastland und
- den freien Transfer von Zahlungen in frei konvertierbarer Währung.

Verletzt der Staat einen dieser Mindeststandards, verpflichtet er sich, den Investor für Schaden und Verluste zu entschädigen.

Der in CETA vereinbarte Eigentumsschutz geht jedoch weit über Entschädigungspflichten bei unmittelbarer Enteignung hinaus, welche EU-BürgerInnen und EU-UnternehmerInnen aufgrund nationaler Gesetze zugutekommen. Der Investitionsschutz erfasst auch staatliche Maßnahmen wie neue Gesetze, Verordnungen, Bescheide etc., die ähnlich wie eine Enteignung wirken können. Hierbei spricht man von indirekter Enteignung. Ein Beispiel: Beschließt das österreichische Parlament, Bestimmungen im Umwelt- oder Arbeitsrecht zu novellieren, könnte es damit gegen den Mindeststandard der „gerechten und billigen Behandlung“ verstoßen, wenn kanadischen oder US-amerikanischen FabriksbetreiberInnen dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Kann der Investor seine sogenannte „legitime“ Erwartung, dass es während seiner Geschäftstätigkeit zu keinen gesetzlichen Veränderungen kommt, vor einem privaten Schiedsgericht begründen, so ist er zu entschädigen.

Diese weitreichende Entschädigungspflicht des Staates wird durch keine erkennbaren Vorteile – weder für die Bevölkerung noch für die öffentliche Hand – ausgeglichen. Im Gegenteil: Der politische Handlungsspielraum, neue Maßnahmen im Interesse des

Gemeinwohls zu ergreifen, wird massiv eingeschränkt, womit das souveräne Recht auf Regulierung bedroht wird. Allein die Androhung von Klagen verhindert notwendige Regulierungen. Darüber hinaus wird die Wettbewerbsgleichheit zwischen in- und ausländischen Unternehmen empfindlich gestört.

Positives Investitionsklima durch Gleichbehandlung gewährleisten

Die Grundidee des Investitionsschutzes liegt in Abkommen, die Industriestaaten mit Entwicklungs- und Transformationsländern abgeschlossen haben. Einerseits sollte der Investitionsschutz der Förderung von neuen Investitionen in Ländern mit schwachen Rechtssystemen dienen. Andererseits sollten Unternehmen, die im Ausland investieren, vor willkürlicher, ungerechter oder anderweitig unakzeptabler Behandlung und etwaigen Verlusten geschützt werden. Die mit den Investitionsschutzabkommen gemachten Erfahrungen stellen jedoch ihre Wirksamkeit in hohem Maße in Frage. Auch wird der Aspekt der Rechtsunsicherheit von den Unternehmen mit höheren Gewinnmargen im Auslandsgeschäft „eingepreist“.

Länder wie Österreich, Kanada oder die USA verfügen jedoch über demokratische Strukturen mit einer ausgeprägten Rechtskultur. Unsicherheiten aufgrund fehlender oder schwacher Rechtssysteme gibt es in diesen Staaten nicht. Grundrechte wie das Recht auf Eigentum und der Gleichbehandlung sind in den Rechtsordnungen stark verankert. Auch sind die drei Volkswirtschaften bereits heute wirtschaftlich stark verflochten, was allein schon Beweis ist, dass es Investitionsförderung in dieser Form bis heute nicht gebraucht hat und auch in Zukunft nicht brauchen wird. Im Gegenteil, die Einführung von Investitionsschutzabkommen würde dem Rest der Welt signalisieren, dass wir unser

rechtsstaatliches System der Gewaltentrennung und Gerichtsbarkeit selbst in Frage stellen.

Forderungen der AK

Die Investitionsschutzbestimmungen sind weder in CETA noch in TTIP oder anderen vergleichbaren EU-Handels- und/oder Investitionsabkommen aufzunehmen, weil

- die einzelstaatlichen Rechtsordnungen bereits heute weitreichende Bestimmungen zum Schutz des Eigentums vorsehen.
- das souveräne Regulierungsrecht auf Kosten des Allgemeinwohls, der demokratiepolitischen Handlungsspielräume und der SteuerzahlerInnen eingeschränkt wird.
- die europäische Wirtschaft, welche die weitaus größte Stütze für den heimischen Arbeitsmarkt ist, durch diese drohende Ungleichbehandlung schlechter gestellt und im Binnenmarkt bedeutende Wettbewerbsnachteile erleiden würde.
- die Mindeststandards nach wie vor vage formuliert sind und Interpretationsspielraum geben, was ungerechtfertigte und dubiose Klagen, auch von FinanzspekulantInnen, zulässt.
- die Klausel „gerechte und billige Behandlung“ von InvestorInnen als Einfallstor genützt werden könnte, um gegen demokratisch zustande gekommene Regulierungen im Interesse des Gemeinwohls vorzugehen, so sie ihre wirtschaftlichen Interessen gefährdet sehen.
- damit keinerlei Balance zwischen Rechten und Pflichten für die ausländischen InvestorInnen angestrebt wird.

Elisabeth Beer

Investor-Staat-Streitbeteiligung: Privatjustiz im Interesse multi- nationaler Konzerne

Zur Durchsetzung der Investitionsschutzbestimmungen ist ein Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS) in CETA, TTIP sowie anderen EU-Handels- und Investitionsabkommen vorgesehen. Fühlt sich der Investor im Gastland diskriminiert oder in seinem Vertrauensgrundsatz verletzt, so kann er den Staat unmittelbar vor einem privaten Ad-hoc-Schiedsgericht verklagen, das über die Vertragsverletzung urteilt. Die Schiedsgerichte haben die Interpretations- und Entscheidungshoheit darüber, was eine direkte oder indirekte Enteignung ist. Sie urteilen darüber, ob dem Investor Entschädigungen für gesetzliche oder verfahrensrechtliche Maßnahmen eines souveränen Staates zustehen.

Demokratie in Gefahr

ISDS in TTIP oder CETA ermöglicht es multinationalen Konzernen mit Sitz in Kanada oder den USA, in Umgehung der nationalen Gerichtsbarkeit private Ad-hoc-Schiedsgerichte anzurufen, wenn sie durch neue Gesetze oder Verordnungen ihre (erwarteten) Gewinne gefährdet sehen. Das schränkt das Regulierungsrecht von Staaten massiv ein. Schon allein Klagsdrohungen haben Regierungen in der Verfolgung ihrer Regulierungsinitiativen eingeschüchtert. Die Schiedssprüche sind bindend, ohne dass eine weitere Schiedsinstanz oder eine Überprüfung durch nationale Gerichte möglich sind.

ISDS ist insbesondere im letzten Jahrzehnt zu einem sehr machtvollen und effizienten Instrument für Konzerne und auch FinanzspekulantInnen geworden, um gegen ihnen unliebsame Regulierungen oder Staatsschuldenschnitte vorzugehen. Derzeit sind über 600 Klagen bekannt, wobei in fast zwei Drittel der Fälle die Regierungen Entschädigungen gezahlt oder sich auf einen Kompromiss, wie Zurückziehen oder Beugen von angefochtenen Maßnahmen, eingelassen haben. Auch wenn es den InvestorInnen nicht immer gelingt zu obsiegen, haben die SteuerzahlerInnen meist die teuren Verfahrenskosten (die OECD spricht von durchschnittlich 8 Millionen US-Dollar) zu zahlen.

Das Schiedsgerichtssystem ist aus dem Ruder geraten

Die privaten Ad-hoc-Schiedsgerichte werden als mitunter parteiisch, inkonsistent und undemokratisch kritisiert. Die auf Investitionsschutz spezialisierten ExpertInnen sind eine kleine, eng miteinander verflochtene Gruppe von Anwaltskanzleien. Mehr als die Hälfte der bekannten Investitionsschutzklagen wurde von nur 15 SchiedsrichterInnen entschieden. Sie fungieren nicht nur als SchiedsrichterInnen, sondern vertreten die Streitparteien nebenher auch als AnwältInnen und rufen sich in Verfahren gegenseitig als ExpertInnen auf. Interessenskonflikte, die das „Seitenwechseln“ beinhalten, spielen keine Rolle.¹⁶ Es liegt in der Natur der Sache, dass Anwaltskanzleien einen

finanziellen Anreiz an vielen Streitfällen mit hohem Streitwert haben, wobei nur InvestorInnen – nicht Staaten – klagen können. Die Anwaltskanzleien suchen sich mittlerweile ihre Geschäftsmöglichkeiten, indem sie potentielle Klagen InvestorInnen anbieten oder in Fachjournalen inserieren und mit KapitalgeberInnen zusammenarbeiten, die gegen Gewinnbeteiligung die hohen Verfahrenskosten tragen. So hat sich eine Klagsindustrie etabliert.

Die massive Kritik der Gewerkschaften und Zivilgesellschaft an dem System hat Wirkung gezeigt. Die ISDS-BefürworterInnen geben zu, dass es eine bessere Balance zwischen Regulierungsrechten und Investitionsschutz brauche, die Schiedsgerichtsverfahren transparenter und die SchiedsrichterInnen unabhängiger sein sollten. In CETA sind punktuelle Reformen umgesetzt: ein freiwilliger Verhaltenskodex für SchiedsrichterInnen, Transparenzregeln sowie die Möglichkeit, eine Berufungsinstanz einzurichten.

Doch diese nur punktuellen Verbesserungen ändern die kritisierte Privatjustiz nicht grundsätzlich. Nach wie vor entscheiden SchiedsrichterInnen, deren Unabhängigkeit und Legitimität nicht gewährleistet sind, fern von nationalen Rechtsgepflogenheiten endgültig über die Verhältnismäßigkeit von regulatorischen Maßnahmen im Interesse der Öffentlichkeit.

Privatisierung der Gerichtsbarkeit ist abzulehnen

Bisher war ISDS nur in bilateralen Investitionsabkommen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern üblich. Das Schiedssystem auf entwickelte Rechtsstaaten wie die USA, Kanada und die EU auszuweiten, würde bedeuten, dass mehr als einem Viertel aller ausländischen Unternehmen in der EU das Klagsprivileg eingeräumt wird. Hiermit würde das ISDS-System eine noch nie

dagewesene Dimension bekommen, was die Frage der grundsätzlichen Rechtskonformität aufkommen lässt. Die EU würde anstelle ihrer Rechtskultur der Gewaltentrennung und unabhängigen Gerichtsbarkeit eine Privatjustiz für einen beträchtlichen Teil der Wirtschaft zulassen.

Forderungen der AK

ISDS ist grundsätzlich abzulehnen, weil

- private Schiedsgerichte, denen eine strukturelle Befangenheit anhaftet, Streitigkeiten nicht fair lösen können, in denen es im Kern um die öffentliche Regulierung – also eine staatliche Kernfunktion – geht. Das Gemeinwohl hat Vorrang vor einzelwirtschaftlichen Interessen zu haben.
- es außer Frage stehen muss, dass für eine Streitschlichtung ordentliche Gerichte mit öffentlichen Verfahren, unabhängigen RichterInnen und Instanzenzug zuständig zu sein haben.
- eine Privatisierung der Gerichtsbarkeit vehement abzulehnen ist.
- es die Rechte der Parlamente und BürgerInnen massiv einschränkt.
- die SteuerzahlerInnen nicht für das Investitionsrisiko, dass sich im Laufe der Geschäftstätigkeit die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ändern könnten, aufkommen wollen.
- es die europäische Wirtschaft gegenüber kanadischen und US-amerikanischen Konzernen eindeutig benachteiligt.
- Staaten in einem Schiedsverfahren nichts zu gewinnen haben, sie können bestenfalls die Klage auf Entschädigungszahlungen abwehren.

Elisabeth Beer

Dieses Investitionsschutzregime ist so nicht reformierbar

Die Kommission hat in Reaktion auf den massiven Widerstand von Gewerkschaften, ArbeitnehmerInnen-Interessenvertretungen und Zivilgesellschaft gegen exklusive Klagerechte multinationaler Unternehmen im Frühjahr 2014 eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Gleichzeitig hat sie die Verhandlungen über das Investitionsschutzkapitel mit den USA ausgesetzt. Doch sind Investitionsschutz sowie ISDS bereits Teil des ausverhandelten CETA-Abkommens mit Kanada.

Die Beteiligung an der Online-Konsultation zu ISDS in TTIP war so hoch wie noch nie bei solchen Befragungen: fast 150.000 Personen und Institutionen haben die sehr technischen Fragen beantwortet. Die überwältigende Mehrheit von 88 Prozent lehnt Sonderklagerechte in EU-Handelsabkommen wie TTIP grundsätzlich ab. Allein aus Österreich sind 33.753 Antworten gekommen.

Trotz massiven Widerstands nur punktuelle Verbesserungen

Die Kommission will als Reaktion auf die sehr kritischen Ergebnisse der Konsultation Reformvorschläge zu den am meisten umstrittenen Themen diskutieren, ohne aber von den privilegierten Konzernrechten abzurücken. Zu folgenden Themen nimmt sie Beratungen auf: Schutz des staatlichen Regulierungsrechts; Etablierung und Funktionsweise von Schiedsgerichten; Beziehung zwischen natio-

nen Gerichtsverfahren und ISDS; und Überprüfung schiedsgerichtlicher Entscheidungen im Rahmen eines Berufungsmechanismus. Sollten punktuelle Verbesserungen aus den Beratungen hervorgehen, so gelten diese aber nur für TTIP, nicht aber für CETA oder die in Verhandlung stehenden Abkommen mit Singapur, China, Indien, Vietnam, Myanmar, etc.

Die Wirtschaft und ihre LobbyistInnen sehen sich gezwungen, auf die Reformdiskussion einzugehen, weil die öffentliche Meinung zu den Schiedsgerichten verheerend ist: demokratisch nicht legitimierte Geheimgerichte, parteiische SchiedsrichterInnen, intransparente Verfahren und Einschüchtern von Regierungen. Will man die privilegierten Rechte für multinationale Konzerne retten, so sind Zugeständnisse zu machen. Daher kommen jetzt Ideen wie ein internationales Investitions- oder Handelsgericht mit unabhängigen RichterInnen, transparente Verfahren mit Beteiligung Dritter und Einrichtung einer Berufungsinstanz auf. Auch soll das staatliche Regulierungsrecht in TTIP besser abgesichert und keine parallelen Klagen zugelassen werden.

Wir lassen uns nicht Sand in die Augen streuen!

Die Vorschläge zu punktuellen ISDS-Reformen sind nur rein theoretisch betrachtet eine Verbesserung des Status quo. Doch wir lassen uns nicht in die Irre führen, denn Österreich ist

bis dato keine Investitionsschutzverpflichtungen gegenüber kanadischen oder US-amerikanischen InvestorInnen eingegangen und kann von ihnen nicht verklagt werden! Warum sollten wir uns in diese viel schlechtere Situation bringen wollen? Darüber hinaus gehen die Reformvorschläge nicht auf die Hauptkritik des umstrittenen Investitionsschutzregimes ein:

- Investitionsschutzrechte werden über Menschenrechte und Demokratie gestellt
- Öffentliche Rechte wie die Regulierung im Interesse des Allgemeinwohls dürfen nicht an private Schiedsgerichte abgegeben werden
- Investitionsschutz dient wirtschaftlichen Einzelinteressen, nicht aber den Gemeinwohlinteressen
- Schiedsgerichte sind einseitig (nur der Investor kann klagen), undemokratisch und unberechenbar. Sie sind keiner Verfassung und keinen Grund- und Menschenrechten verpflichtet. Sie urteilen dennoch über die Verhältnismäßigkeit von regulatorischen Maßnahmen.
- Investitionsschutz ist ein Privileg ausländischer InvestorInnen und stellt inländische InvestorInnen, die die Stütze des heimischen Arbeitsmarktes sind, schlechter
- Die Klauseln der fairen und billigen Behandlung sowie der indirekten Enteignung geben den InvestorInnen - unabhängig von institutionellen Strukturen der Schiedsgerichte - das Recht, Entschädigungszahlungen einzuklagen.

Forderungen der AK

Investitionsschutzbestimmungen und Sonderklagerechte für Konzerne dürfen grundsätzlich keinen Eingang in Handels- und Investitionsabkommen finden:

- Für TTIP sind Investitionsschutzbestimmungen und ISDS abzulehnen und
- CETA ist nachzuverhandeln, um dieses Kapitel wieder herauszunehmen.
- Die in Verhandlung stehenden Abkommen (Singapur, Japan, China, Indien, Vietnam, Myanmar, etc.) sollen kein Kapitel zu Investitionsschutz und ISDS enthalten.

Éva Dessewffy

Regulierungszusammenarbeit als Wolf im Schafspelz

Der Abbau von Handelshemmnissen steht im Mittelpunkt der TTIP-Verhandlungen. Dabei sollen insbesondere bestehende und zukünftige Regulierungsunterschiede zwischen der EU und den USA, die sich als „unnötig und belastend“ für den Handel erweisen, abgebaut werden. Regulierungsunterschiede können sich auf Bereiche wie Produktionsstandards, Lebensmittelsicherheit oder Zulassungsverfahren bei Chemikalien beziehen und können etwa durch gegenseitige Anerkennung, Harmonisierung oder eine sogenannte „Vereinfachung“ der unterschiedlichen Regelungen verringert werden.

Alle Rechtsakte stehen zur Disposition

Der Anwendungsbereich erfasst prinzipiell alle geplanten und bestehenden Regulierungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf den transatlantischen Handel haben könnten. So könnten neben Verordnungen, Richtlinien, Umsetzungsmaßnahmen sowie delegierten Rechtsakten auf EU-Ebene auch Regulierungen der EU-Mitgliedstaaten erfasst sein. Dieser breiten Definition zufolge könnte so gut wie jeder Rechtsakt in der EU und den USA von der Regulierungszusammenarbeit in TTIP betroffen sein.

Schutzniveaus sind nicht abgesichert

Es bestehen Befürchtungen, dass die derzeitigen Schutzniveaus für KonsumentInnen, ArbeitnehmerInnen und die Umwelt gesenkt oder deren künf-

tige Anhebung eingeschränkt werden könnten. Dies gilt insbesondere in jenen Bereichen, in denen gänzlich unterschiedliche Regulierungsphilosophien aufeinanderprallen. So wendet die EU beispielsweise in vielen Bereichen des Gesundheits- und des Umweltschutzes (beispielsweise bei der Gentechnik, Lebensmittelsicherheit oder gefährlichen Chemikalien) das Vorsorgeprinzip an. Diesem Grundsatz zufolge können auch bei fehlender endgültiger wissenschaftlicher Gewissheit über das Ausmaß der Risiken präventive Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt, wie etwa Verbote von Produkten und Herstellungsweisen, gesetzt werden. Dieses Prinzip wird von der US-Regierung als „unwissenschaftlich“ kritisiert. In den USA gibt es hingegen weder spezielle Zulassungsverfahren oder Registrierungs-pflichten für gentechnisch veränderte Organismen noch eine Verpflichtung für deren Kennzeichnung.

Die Kommission beteuert zwar immer wieder, *„dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu keiner Aufweichung von Konsumentenschutz-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsstandards führen wird.“*⁴⁷ Das Recht auf Regulierung („right to regulate“) werde nicht angetastet und stehe ohnehin in der Präambel. Dabei ist die Europäische Kommission den Wünschen der US-Agrarindustrie bei Regulierungsvorhaben sogar schon am Beginn der TTIP-Verhandlungen entgegengekommen. Beispiele

dafür sind die Genehmigung der Milchsäurebehandlung von Rinderschlachtkörpern und der Verzicht auf die Kennzeichnung von Klonfleisch.¹⁸

Parlamente werden ignoriert

Aus demokratiepolitischer Sicht höchst problematisch sind die Vorschläge der Europäischen Kommission hinsichtlich eines „lebenden Abkommens“. Dies bedeutet, dass im Rahmen der regulatorischen Kooperation langfristige Mechanismen geschaffen werden sollen, die sicherstellen, dass auch nach dem Inkrafttreten von TTIP bestehende Regulierungsunterschiede abgebaut und zukünftige vermieden werden. Parlamente wurden in den Vorschlägen der EU-Kommission zur regulatorischen Kooperation an keiner Stelle berücksichtigt.

Die Regulierungszusammenarbeit soll im Rahmen dreier Gremien, dem „Regulatory Cooperation Body“, einem „Joint Ministerial Body“ und sogenannten „Focal Points“ erfolgen. VertreterInnen der Regulierungsbehörden auf EU- und US-Seite sollen Vorschläge zur verstärkten regulatorischen Kohärenz erarbeiten sollen. Die Vorentscheidung über Gesetzesakte würde dadurch in transatlantischen Gremien fallen. Außerdem sollen etwa ein Frühinformationsmechanismus über geplante neue Regulierungsmaßnahmen eingerichtet und Folgenabschätzungen erstellt werden, die die möglichen Auswirkungen von potenziell relevanten Regulierungsvorschlägen auf den transatlantischen Handel künftig genau prüfen. Über diese Instrumente könnten VertreterInnen von Unternehmensinteressen in der EU und den USA Gesetzesvorhaben, die

deren Handels- und Investitionsinteressen zuwiderlaufen, zu einem sehr frühen Zeitpunkt beeinflussen.

Die Europäischen Kommission zeigt die Bereitschaft, zu erwägen und zu prüfen, ob anstelle der scharfen Grenzwerte der EU für die Pestizidbelastung von Lebensmitteln die weniger anspruchsvollen Standards der Weltgesundheitsorganisation zur Anwendung kommen können. Entgegen der stetigen Beteuerung würden die europäischen Standards damit gesenkt.

Forderungen der AK

- Die Beurteilung, welche Gesetze und Bestimmungen unnötig und belastend sind, darf nicht nach rein handelspolitischen Erwägungen oder aus Kostengründen erfolgen. Parlamente müssen auf allen Ebenen der Regulierungszusammenarbeit eingebunden werden; die letzte Entscheidungsbefugnis muss durch Parlamente (und nicht durch ein MinisterInnenengremium) getroffen werden. Deshalb dürfen demokratisch gefasste Regelungen nicht nach Inkrafttreten von TTIP abgeändert und die zukünftige Entwicklung von Regulierungen nicht eingeschränkt werden. Die Einrichtung transnationaler Gremien, in denen alle künftigen Regulierungen auf den Prüfstand kommen sollen, wird abgelehnt.
- Die Anwendung des Vorsorgeprinzips in der EU muss im Abkommenstext von TTIP, CETA und anderen Handelsabkommen ausdrücklich verankert werden. Ein Hinweis in der Präambel ist nicht ausreichend.
- Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Vorschlägen für neue Regulierungen dürfen nicht auf handelsbezogene Aspekte reduziert werden. Auch die gesellschaftlichen Kosten allfälliger Änderungen oder Eliminierungen von Rechtsakten müssen erhoben werden.
- Der Anwendungsbereich des Kapitels ist viel zu weit gefasst. Er muss genau definiert und eingegrenzt werden. Hohe Schutzniveaus anzustreben, reicht nicht aus. Es ist auch sicherzustellen, dass bestehende Schutzniveaus nicht gesenkt werden. Auszunehmen sind alle Regelungen sensibler Schutzinteressen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, KonsumentInnen (insbesondere der Datenschutz), Arbeitsstandards und Umwelt. Zusätzlich sind explizite Ausnahmen von bestimmten Sektoren wie dem Chemikalien-, Pharmaprodukte- oder Lebensmittelbereich und von bestimmten Themen, beispielsweise gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Hormone, Antibiotika oder veterinäre Angelegenheiten erforderlich.

Heinz Schöffl

Lebensmittelqualität und -sicherheit auf höchstem Niveau gewährleisten

Lebensmittelrechtliche Belange sind im Rechtsbestand der Europäischen Union weitestgehend harmonisiert. Ob Zusatzstoffe, Rückstände an Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimittel oder umweltbedingte Schadstoffe: Die Spielregeln sind europaweit durch ein System von Verboten, Begrenzungen oder abschließenden ausdrücklichen Zulassungen festgelegt. Für viele Bereiche gibt es zudem Registrierungs- oder sogar Zulassungsverfahren. Viele dieser Regelungsinhalte wurden auf Basis wissenschaftlicher Beurteilung oder dort, wo die wissenschaftlichen Beurteilungsgrundlagen unzureichend sind, auf Basis des Vorsorgeprinzips erstellt. In den USA gibt es weit weniger beziehungsweise weniger detaillierte Regelungsvorgaben. Die Verantwortung für die Lebensmittelsicherheit liegt weit stärker allein in der Hand des Lebensmittelunternehmers, hier jedoch mit einem weitaus umfassender verstandenen Produkthaftungsregime.

KonsumentInnenschutz: Gefahr der Anpassung auf ein niedrigeres Niveau

Diese grundsätzlich unterschiedlichen Ansätze zur Erzielung des jeweils gewünschten Niveaus an Lebensmittelsicherheit machen das Vorhaben eines Abbaus von Handelshemmnissen, die aus diesen Unterschieden resultieren, risikoreich. Entweder werden die jeweils geltenden Bestimmungen einfach gegenseitig anerkannt oder die Regelungen werden auf ein gemeinsames Niveau harmonisiert. Beides ist aus Sicht des Konsument-

Innenschutzes unbefriedigend. Der Versuch der Harmonisierung unter Berücksichtigung aller (typischerweise wirtschaftlichen) Interessenlagen führt schnell zu einer Nivellierung von Standards und Anforderungen. Es ist damit zu rechnen, dass die gegenseitige Anerkennung von (unterschiedlichen) Rechtsvorschriften zu Wettbewerbsverzerrungen führen wird, die wiederum den Druck nach Anpassung (im Regelfall auf ein niedrigeres Niveau) nach sich ziehen. KonsumentInnen-schutzorientierte Verbesserungen im Lebensmittelrecht werden durch die Einflussnahme eines weiteren stark an Wirtschaftsinteressen orientierten Partners noch schwieriger zu erreichen sein.

Die Stärke einer Freihandelsvereinbarung aus KonsumentInnen-sicht könnte allerdings auch sein – vorausgesetzt dies wäre das vorangestellte erklärte Ziel –, dass die Harmonisierung das jeweils höhere Schutzniveau und die umfassenderen Informationspflichten von den Vertragspartnern als Grundlage für den Freihandel vorsehen könnte.

Forderungen der AK

Im Rahmen der Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen könnten mehrere aus Sicht der VerbraucherInnen wichtige europäische Standards infrage gestellt werden. Die AK fordert daher:

- Die Anwendung des Vorsorgeprinzips in der EU muss ausdrücklich im Abkommenstext verankert werden. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips ist ein bewährter Bestandteil der europäischen Umwelt- und Gesundheitspolitik, nach der die Maßnahmen des Risikomanagements bei einer möglichst umfassenden wissenschaftlichen Bewertung auch immer das Ausmaß der wissenschaftlichen Unsicherheit mitberücksichtigen
- Beibehaltung des Rechtsbestandes bezüglich Verbote oder Beschränkungen von Inhaltstoffen oder Rückständen in Lebensmitteln
- Gentechnisch veränderte Pflanzen und Mikroorganismen und deren Kennzeichnung: Europäische KonsumentInnen stehen dem Einsatz von gentechnologischen Veränderungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Mikroorganismen sowie insbesondere der Anwendung in der Lebensmittelproduktion in sehr hohem Maße kritisch gegenüber. Dort, wo bereits Zulassungen gewährt wurden, ist ein transparentes und umfassendes System der KonsumentInneninformation durch klare und unmissverständliche Kennzeichnung aufrechtzuerhalten beziehungsweise weiter auszubauen
- Keine Verwendung von antibiotischen Wirkstoffen in der Tiermast, keine Verwendung von Wachstumshormonen in der Rindermast oder wachstumsfördernden Fütterungsarzneimittel in der Schweine- oder Putenmast
- Keine chemische Behandlung von Tierkörpern zur Reduktion von pathogenen Keimen: Die Reduktion der Belastung mit pathogenen Keimen hat vorrangig durch Maßnahmen in der Tierhaltung und in den Produktionsabläufen der Lebensmittelherstellung zu erfolgen. Eine Nachbehandlung des Endproduktes zur Behebung von Hygienemängeln ist abzulehnen
- Künstlich hergestellte Nanomaterialien und deren Kennzeichnung: Notwendig sind Zulassungsverfahren vor Inverkehrsetzung und spezifische Regelungsmaßnahmen im Bereich der Kennzeichnung bei konsumentInnennahen Produkten mit Nanomaterialien
- Geschützte geografische Angaben: KonsumentInnen sollen die Sicherheit haben, dass die vorgegebenen Qualitätsanforderungen an regionale Spezialitäten, die mit diesen Angaben ausgestattet sind, sichergestellt sind und eingehalten werden
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und deren Höchstgehalt an Rückständen in Lebensmitteln: Höchstgehalte an Pestizidrückständen sind regelmäßig einer Evaluierung zu unterziehen und müssen ein Höchstmaß an Sicherheit für alle KonsumentInnengruppen gewährleisten. Hier sind strikte Standards festzulegen.

Iris Strutzmann

Wir wollen keine Gentechnik in TTIP, CETA und Co

In der Europäischen Union lehnen die KonsumentInnen den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) definitiv ab. Daher gibt es strenge Kennzeichnungsvorschriften für GVO in Lebens- und Futtermitteln und der Anbau von GVO-Saatgut ist in der EU mit rund 140.000 Hektar gering. Die USA hingegen sind weltweit führend im Anbau von GVOs: So wurde im Jahr 2013 auf 73,1 Millionen Hektar GVO-Saatgut angebaut. US-Firmen drängen seit Jahren mit ihren Produkten auf den EU-Markt und fordern ein schnelleres Zulassungsverfahren von GVO in der EU ein.

Große Unterschiede bei GVO-Regelungen zwischen EU und USA

Die EU und die USA haben völlig unterschiedliche gesetzliche Regelungen beziehungsweise Zugänge im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen.¹⁹

- **Zulassungsverfahren:** In der EU entscheidet die Politik über die Zulassung von GVOs. Somit liegt die Verantwortung bei der Politik, die Behörde prüft. In den USA entscheidet die Behörde über die Zulassung von GVOs, nicht die Politik.
- **Kennzeichnungspflicht:** In den USA gibt es keinerlei Kennzeichnungsvorschriften beim Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen. Die EU hingegen hat klare Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitsvorschriften. Lebens-

und Futtermittel, die mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

- **Vorsorgeprinzip:** In der EU wird bei der Zulassung von GVOs das Vorsorgeprinzip angewendet. Das heißt, im Zulassungsverfahren von gentechnisch veränderten Organismen werden auch Unsicherheiten bezüglich der wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt. Die USA verlangen hingegen wissenschaftliche Studien, die die gesundheitlichen Risiken belegen – nur dann dürfen gentechnisch veränderte Organismen verboten werden.
- **Schutz gentechnikfreier Landwirtschaft:** In der EU gibt es klare Regelungen, um eine unkontrollierte Ausbreitung von gentechnisch veränderten Organismen zu verhindern. (Koexistenzregelungen), in den USA gibt es diese Regelung nicht.

Strenge Gentechnik-Regeln könnten unter Druck geraten

Die Europäische Kommission versichert laufend, dass die Grundverordnungen zu gentechnisch veränderten Organismen nicht Teil der TTIP-Verhandlungen sind. EU-Agrarkommissar Phil Hogan spricht sich für eine klare Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Produkten im Rahmen des Freihandelskommens mit den USA aus. „Genmais

im Essen muss auch zukünftig erkennbar bleiben, an europäischen VerbraucherInnenenschutzstandards wird nicht gerüttelt²⁰, so Hogan.

Seitens der Gentechnik-Firmen in den USA wird jedoch ganz klar ein vereinfachter Zugang für gentechnisch veränderte Organismen in die EU erwartet. Die US-Agrarindustrie kritisiert seit Jahren die strengen EU-Vorschriften bei GVOs und sieht diese als Handelshemmnis an. Es ist zwar durchaus möglich, dass geltendes Recht zu GVOs in der EU nicht angetastet wird. Nichtsdestotrotz könnten aber die Verfahren zur Zulassung von GVOs sowie Rückverfolgbarkeitsvorschriften vereinfacht werden oder die Verunreinigung von Lebens- und Futtermitteln mit in der EU nicht zugelassenen GVOs künftig erlaubt sein. Somit kann TTIP zu einer Aushöhlung oder Abschwächung bestehender Standards beim Zulassungsverfahren und/oder bei der Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln führen.

In der Vergangenheit gab es für die EU immer wieder Probleme mit Verunreinigungen bei GV-Futtermitteln aus den USA. So bestehen in der EU Regelungen, die festlegen, dass Lebens- und Futtermittel bis zu genau festgesetzten Schwellenwerten mit GVOs verunreinigt sein können, ohne dass sie als gentechnisch veränderte Produkte gekennzeichnet werden müssen. Dies gilt jedoch nur für Verunreinigen mit GVOs, die in der EU zugelassen sind. Produkte, die mit GVOs verunreinigt sind, welche in der EU nicht zugelassen sind, dürfen nicht auf den EU-Markt gelangen, es gilt eine sogenannte „Nulltoleranz“ gegenüber Verunreinigungen. Die USA drängen jedoch bereits seit Jahren darauf, dass für Verunreinigungen von Lebens- und Futtermitteln mit nicht in der EU zugelassenen GVOs dieselben erlaubten

Verunreinigungswerte gelten wie bei Verunreinigungen mit in der EU zugelassenen GVOs. Bislang konnte die EU-Kommission dieses Ansinnen abwenden.

Als problematisch könnte sich die in TTIP geplante langfristige regulatorische Zusammenarbeit erweisen, mit der auch nach Inkrafttreten des Abkommens Einigungen im Regulierungsbereich im Vertrag verankert werden könnten. So könnten im Rahmen dieses Prozesses, der durch einen „Regulatory Cooperation Body“ institutionalisiert werden soll, bereits bestehende Lebensmittelstandards aufgeweicht werden. Allein, wenn sich die USA und die EU darauf einigen, dass es dazu Gespräche geben sollte, ist die Zukunft der Standards nicht mehr vollständig abgesichert. Die US-Regierung könnte argumentieren, dass es sich bei gentechnisch veränderten Organismen um keine nachweisbaren Gefahren für Mensch und Umwelt handelt, weshalb die Kennzeichnung von GVOs nicht strenger werden oder eine Verunreinigung von Saatgut mit GVOs nicht verboten sein dürfe.

Im Abkommenstext der EU mit Kanada (CETA) ist das Thema „gentechnisch veränderte Organismen“ nicht explizit ausgenommen, vereinbart ist vielmehr ein regelmäßiger Austausch darüber. Auch hier ist zu befürchten, dass der regelmäßige Dialog zur Aushöhlung bereits bestehender Regelungen im Bereich der GVOs führt, da auch Kanada ein großes Interesse am Import von GVO-Produkten nach Europa hat. Daher ist hier umfassende Transparenz zu gewährleisten und dem Europäischen Parlament bereits im Vorfeld des Dialogs, wie auch von den Ergebnissen dieser Gespräche regelmäßig zu berichten.

Forderungen der AK

- Im TTIP-Abkommen ist klar festzuhalten, dass gentechnisch veränderte Organismen sowie Patente auf die Zucht von Tieren und Pflanzen explizit vom Geltungsbereich des Abkommens ausgenommen sind
- Ausdrückliche Verankerung der Anwendung des Vorsorgeprinzips in der EU im Abkommenstext von TTIP und anderen Handelsabkommen
- Verbindliche GVO-Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln, um die Wahlfreiheit der KonsumentInnen zu schützen
- Keine neuen Gremien, wie beispielsweise ein „Regulatory Cooperation Body“, in denen die hohen Schutzstandards bei der Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen sowie der strengen Kennzeichnungsbestimmungen unterlaufen werden können.

Nikolai Soukup

Öffentliche Dienstleistungen unter Druck

Dienstleistungen der Daseinsvorsorge – wie etwa Bildung, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen, Abwasser- und Müllentsorgung, Wasserversorgung, Energie, Verkehr, kulturelle und audio-visuelle Dienstleistungen – sind ein Kernbestandteil des europäischen Wohlfahrts- und Sozialmodells. Dennoch haben multinationale Dienstleistungskonzerne großes Interesse daran, im Rahmen von Handelsabkommen auch im Bereich der Daseinsvorsorge neue Geschäftsfelder zu erschließen. Die politischen Handlungsspielräume von Staaten, um zu regeln, wie öffentliche Dienstleistungen erbracht, organisiert und finanziert werden, können durch die neue Generation der EU-Handelsabkommen unter verstärkten Druck geraten.

Weitreichende Liberalisierung des Dienstleistungshandels im Fokus der Verhandlungen

Bereits seit den Verhandlungen zum multilateralen Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) steht die Frage, ob öffentliche Dienstleistungen zur Verhandlungsmasse von Handelsabkommen gehören sollen und ob die Ausnahmebestimmungen für öffentliche Dienstleistungen ausreichen, um sicherzustellen, dass Regierungen bei der Regelung der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht eingeschränkt werden, im Mittelpunkt intensiver politischer Auseinandersetzungen.

Die aktuellen EU-Handelsabkommen wie CETA und TTIP sollen deutlich über das Liberalisierungsniveau des GATS hinausgehen und zielen darauf ab, den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel zwischen den Vertragspartnern zu steigern, indem Liberalisierungsverpflichtungen für möglichst viele Dienstleistungssektoren festgelegt werden. Darüber hinaus enthalten diese Abkommen neue Verhandlungsgegenstände und offensive Verhandlungsansätze, die zusätzlichen Druck auf öffentliche Dienstleistungen erzeugen können.

In Handelsabkommen soll der grenzüberschreitende Austausch von Dienstleistungen durch eine Reihe von Bestimmungen liberalisiert werden. Dazu zählen insbesondere die Marktzugangsverpflichtungen, die prinzipiell in den Bereichen, in denen sie gelten, verschiedene Formen von Zugangsbeschränkungen zu den jeweiligen Dienstleistungsmärkten untersagen. Dazu zählen beispielsweise Monopole, ausschließliche Rechte für bestimmte AnbieterInnen, Quoten oder wirtschaftliche Bedarfsprüfungen. Letztere sind ein Instrument, mit dem Staaten die Zulassung von DienstleistungserbringerInnen davon abhängig machen können, ob überhaupt zusätzlicher wirtschaftlicher Bedarf besteht. Auch enthalten Marktzugangsverpflichtungen in der Regel die Verbote, die erlaubten Rechtsformen für niedergelassene

ausländische Unternehmen sowie die Höhe ausländischer Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen einzuschränken. Verpflichtungen zur Inländerbehandlung in TTIP und CETA legen zudem fest, dass US-amerikanische und kanadische DienstleistungserbringerInnen und deren Dienstleistungen in der EU nicht schlechter behandelt werden dürfen als vergleichbare inländische.

Demokratische Handlungsspielräume für öffentliche Dienstleistungen verstärkt unter Druck

Um aufzulisten, in welchen Sektoren die Liberalisierungsverpflichtungen gelten, hat die EU im Rahmen des GATS und in bisherigen bilateralen Handelsverträgen den Positivisten-Ansatz angewandt, demzufolge Liberalisierungsverpflichtungen explizit aufgelistet werden müssen. Mit der neuen Generation der Handelsabkommen schwenkt die EU jedoch verstärkt auf den liberalisierungsfreundlicheren sogenannten Negativlistenansatz um. Diesem Ansatz zufolge, den die EU erstmals im Rahmen des CETA-Abkommens angewandt hat, unterliegen prinzipiell alle Dienstleistungssektoren den Liberalisierungsverpflichtungen, wenn sie nicht explizit ausgenommen werden.

In den TTIP-Verhandlungen hat die EU ihr erstes Angebot im Dienstleistungsbereich an die US-VerhandlerInnen auf der Basis eines gemischten Ansatzes gemacht, der für die Verpflichtungen zur Inländerbehandlung eine Negativliste vorsieht. Der Negativlisten-Ansatz legt daher enormen Druck auf staatliche Stellen, die Notwendigkeit von Ausnahmen von der Liberalisierung zu begründen und diese genau zu de-

finieren, wenn sie ihre zukünftigen Handlungsmöglichkeiten nicht einschränken möchten. Höchst problematisch ist darüber hinaus, dass ein Teil der Ausnahmebestimmungen in einer Negativliste der sogenannten „Standstill“- und der „Ratchet“-Klausel unterliegt. Diese Mechanismen legen fest, dass davon erfasste Regelungen, die etwa Gesetze über bestimmte Dienstleistungsbereiche umfassen, nicht auf eine Weise geändert werden dürfen, die zu weniger Liberalisierung führt und auch künftige Liberalisierungen in diesem Bereich automatisch Bestandteil des Abkommens werden.

Darüber hinaus verfolgt die EU in den aktuellen Handelsverhandlungen das Ziel, Bestimmungen zu schaffen, die dafür sorgen, dass innerstaatliche Regulierungen im Dienstleistungsbereich, wie etwa Zulassungsvoraussetzungen, Lizenzierungsverfahren oder Qualifikationserfordernisse den Handel mit Dienstleistungen nicht zu sehr einschränken. Hierbei besteht allerdings die Gefahr, dass erforderliche Regulierungen im Dienstleistungsbereich, um etwa angemessene Rahmenbedingungen für die Erbringung der Daseinsvorsorgeleistungen im öffentlichen Interesse zu schaffen, als „unnötige“ Handelshemmnisse identifiziert werden. Wenn CETA und TTIP Bestimmungen zum Investitionsschutz und ISDS-Verfahren enthalten, könnten Änderungen des rechtlichen Rahmens zur Gewährleistung einer umfassenden qualitativen Versorgung durch öffentliche Dienste darüber hinaus auch über diese Regeln ins Fadenkreuz profitorientierter multinationaler Konzerne geraten und zu hohen Entschädigungsforderungen führen.

Öffentliche Dienstleistungen nicht allgemein von Handelsabkommen ausgenommen

In der öffentlichen Debatte wird von der Europäischen Kommission und anderen AkteurInnen oftmals der Eindruck erweckt, dass öffentliche Dienstleistungen vollständig aus dem CETA-Abkommen und den TTIP-Verhandlungen ausgeklammert seien. Eine Herausnahme von öffentlichen Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich von Handelsabkommen hat die EU bislang jedoch weder angekündigt noch umgesetzt. Vielmehr sind Ausnahmebestimmungen vorgesehen, die jedoch deutliche Schwachstellen aufweisen und keinen ausreichenden Schutz für die Daseinsvorsorge bieten.

So bezieht sich etwa eine Ausnahmebestimmung nur auf solche Dienstleistungen, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb erbracht werden. Jedoch stehen in zahlreichen Bereichen der Daseinsvorsorge wie im Gesundheitswesen, im Bildungssektor oder bei Ver- und Entsorgungsdiensten öffentliche und private AnbieterInnen miteinander in Konkurrenz. Eine andere in CETA verankerte Ausnahmeklausel (die sogenannte „Public utilities“-Klausel) erlaubt es, dass Dienstleistungen, die auf nationaler oder lokaler Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, in Form von öffentlichen Monopolen oder durch ausschließliche Rechte für private BetreiberInnen erbracht werden. Dies stellt allerdings nur eine Ausnahme von einzelnen Verboten der Marktzugangsverpflichtung dar und keineswegs von allen Bestimmungen des Abkommens. So können diese und weitere Ausnahmen etwa nicht

ausschließen, dass neue Regeln zur Daseinsvorsorge oder Subventionen für öffentliche Dienstleistungen zum Gegenstand von InvestorInnenklagen werden können.

Forderungen der AK

- Öffentliche Dienstleistungen müssen verbindlich aus dem gesamten Anwendungsbereich von Handelsabkommen ausgenommen werden
- Disziplinen zur innerstaatlichen Regulierung dürfen den staatlichen Handlungsspielraum zur Regulierung im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen keinesfalls einschränken. Die Einführung sogenannter „Notwendigkeitstests“, bei denen etwa Regulierungen im Dienstleistungsbereich daraufhin geprüft werden können, ob sie für Unternehmen „belastender als notwendig“ sind, ist entschieden abzulehnen
- Verhandlungen im Bereich der Liberalisierung von Dienstleistungen dürfen nur auf der Basis des Positivlisten-Ansatzes geführt werden. Der Negativlisten-Ansatz mitsamt seinen Mechanismen wie der „Ratchet“-Klausel darf nicht, auch nicht in Teilen des Abkommens, angewandt werden
- Es müssen vereinfachte Verfahren geschaffen werden, um bereits eingegangene Liberalisierungsverpflichtungen wieder rückgängig machen zu können

Nikolai Soukup

Der Zugang zu öffentlichen Aufträgen als umkämpftes Verhandlungsfeld

Ein Kernziel der aktuellen Handelsabkommen TTIP und CETA, aber auch des gegenwärtig verhandelten Dienstleistungsabkommens TiSA, ist die weitere Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für Unternehmen aus den Gebieten der Vertragspartner. Da das öffentliche Beschaffungswesen, also der Ankauf von Gütern und Dienstleistungen durch öffentliche Stellen, einen bedeutenden Anteil an der Wirtschaftsleistung darstellt, haben viele Unternehmen großes Interesse daran, einen besseren Zugang zur Ausschreibung öffentlicher Aufträge in anderen Ländern und Regionen zu erhalten.

Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen sollen generell gewährleisten, dass öffentliche Auftragsvergaben transparent ablaufen und eine Diskriminierung von AnbieterInnen aus nationalen Gründen ausgeschlossen wird. Andererseits bestehen Befürchtungen, dass die in Ausschreibungsverfahren in der Regel angewandte Fokussierung auf den niedrigsten Preis zu einem schädlichen Preis- und damit in weiterer Folge auch Lohndumping führen könnte. Darüber hinaus wird kritisiert, dass in den wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren, die auf den Billigstbieter abzielen, gemeinnützige AnbieterInnen oftmals das Nachsehen haben. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Verhandlungsagenda zur Ausweitung der Marktöffnung auf den öffentlichen Beschaffungsmärkten in mehreren Bereichen hoch umstritten.

EU will US-Regelungen zur Förderung lokaler und nationaler Wirtschaft aufbrechen

Bereits jetzt müssen sich öffentliche Stellen an strenge Regelwerke halten, wenn sie öffentliche Aufträge vergeben. So legt das EU-Vergaberecht fest, wann öffentliche Stellen Aufträge europaweit ausschreiben müssen und wie dies zu erfolgen hat. Zudem sind die EU-Mitgliedstaaten (wie auch eine Reihe anderer Staaten inklusive den USA und Kanada) Mitglieder des WTO-Abkommens zum öffentlichen Beschaffungswesen (GPA). Handelsabkommen wie CETA und TTIP zielen darauf ab, den Zugang ausländischer Unternehmen zu öffentlichen Auftragsvergaben noch weiter zu erleichtern, die Öffnung des Vergabewesens für Drittstaaten soll über den Stand des GPA-Abkommens hinausgehen.

Hart umkämpft ist in den Verhandlungen vor allem, welche öffentlichen Beschaffungsvorgänge den spezifischen Regeln des Abkommens unterliegen sollen. Ab welcher Auftragshöhe öffentliche Vergaben vom Abkommen erfasst werden, wird in Form von Schwellenwerten festgelegt. Die Festsetzung spezifischer Schwellenwerte in internationalen Abkommen untergräbt jedoch die künftige Möglichkeit der Politik, höhere Schwellenwerte zu bestimmen, die es öffentlichen Stellen erleichtern, Aufträge direkt zu vergeben. Auch ist Gegenstand der Verhandlungen,

welche öffentlichen Stellen – auch auf Ebene der Bundesländer und Gemeinden – und welche Güter- und Dienstleistungsbereiche vom Abkommen erfasst werden.

In den TTIP-Verhandlungen machen die EU-VerhandlerInnen Druck dahingehend, dass die Märkte der öffentlichen Auftragsvergabe in den USA auf allen Ebenen, insbesondere auch auf der Ebene der Bundesstaaten, weiter geöffnet werden. Besonders die sogenannten „Buy America(n)“-Bestimmungen, die auf die Stärkung der lokalen bzw. nationalen Wirtschaft abzielen, sind der EU-Kommission ein Dorn im Auge.

Nachhaltige Ausrichtung des öffentlichen Beschaffungswesens darf nicht untergraben werden

Im Zuge der Verhandlungen zu den aktuellen Handelsabkommen bestehen auch Bedenken, dass die darin enthaltenen Bestimmungen bestehende Maßnahmen oder künftige Reformen, die auf eine nachhaltige Ausrichtung der öffentlichen Auftragsvergabe abzielen, einschränken könnten. Da dem Staat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Vorbildrolle zukommt, ist es wesentlich, dass die öffentliche Beschaffung gesamtgesellschaftliche Ziele wie etwa die Einhaltung eines hohen Niveaus arbeitsrechtlicher, sozialer, umweltpolitischer und Gesundheitsschutzstandards verfolgt. Insbesondere im Zuge der Wirtschaftskrise kommt ihm die Verantwortung zu, die wirtschaftliche Entwicklung – auch mit zielorientierter, nachhaltiger Auftragsvergabe – zu stärken und damit Vorbildwirkung zu entfalten. Eine Fixierung auf das Kriterium des billigsten Preises erweist sich als ungeeignet, um diese Ziele zu erreichen.

Ob die aktuell diskutierten Handelsabkommen die Möglichkeit von öffentlichen AuftraggeberInnen einschränken könnten, soziale Kriterien, wie beispielsweise die verbindliche Einhaltung von Qualitätskriterien bei den Arbeitsbedingungen beim Generalunternehmer und in der Subunternehmerkette, in der öffentlichen Auftragsvergabe festzusetzen, gilt als umstritten. Indem der CETA-Vertragstext die Zulässigkeit sozialer Kriterien im Vergabeverfahren nicht explizit erwähnt, ist offen, inwieweit solche Kriterien im Vergabeverfahren zulässig sind.

Auch im Verhandlungsbereich des öffentlichen Beschaffungswesens muss verhindert werden, dass öffentliche Dienstleistungen den Regeln von internationalen Handelsverträgen unterworfen werden. Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge – und diesbezügliche Aufträge – müssen unmissverständlich aus dem Abkommen ausgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Ankündigung der EU-Kommission, im Rahmen des TTIP-Beschaffungskapitels auch über Bestimmungen zu Konzessionen verhandeln zu wollen, entschieden abzulehnen. Dienstleistungskonzessionen – bei denen hoheitliche Aufgaben an Dritte übertragen werden – werden meist zur Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge wie etwa in den Bereichen Wasser, Abfallentsorgung, Energie, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen eingesetzt. Die Schaffung eines transatlantischen Marktes im Bereich der Dienstleistungskonzessionen würde daher riskieren, zentrale Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge verstärktem Wettbewerbsdruck auszusetzen, womit die Qualität der Leistung und der Zugang für alle zu leistbaren Preisen nicht mehr sichergestellt werden kann.

Diese Frage ist insbesondere vor dem Hintergrund der intensiven politischen Diskussionen auf EU-Ebene um die Konzessionsrichtlinie von Relevanz, bei der etwa die Ausnahme des Wassersektors von der Ausschreibungspflicht auf massiven Druck seitens der Gewerkschaften und zivilgesellschaftlicher Organisationen entgegen den ursprünglichen Vorschlägen der EU-Kommission durchgesetzt werden konnte. Auch der Erfolg der Europäischen BürgerInneninitiative „Right 2 Water“, die sich gegen jegliche Einschränkungen des allgemeinen Zugangs zu Wasser aussprach, sollte die EU-Kommission dazu veranlassen, die EU-Politik auf einen konsequenten und unmissverständlichen Schutz der öffentlichen Dienstleistungen auszurichten.

Darüber hinaus muss eindeutig sichergestellt werden, dass die Möglichkeit, öffentliche Aufgaben durch von öffentlicher Hand kontrollierte AnbieterInnen im Rahmen der sogenannten In-House-Vergabe sowie Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden bei der Erbringung von öffentlichen Aufgaben, keinesfalls durch Handelsabkommen eingeschränkt wird.

Forderungen der AK

- Weitere Marktöffnungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens werden von der AK kritisch gesehen. Insbesondere ist eine mögliche Senkung der für die Ausschreibungspflicht maßgeblichen Schwellenwerte abzulehnen. Auch sind keine Verpflichtungen für den Marktzugang für Vergabeverfahren auf der subnationalen Ebene (z.B. Gemeinden und Bundesländer) einzugehen. Öffentliche Dienstleistungen - und diesbezügliche Aufträge und Konzessionen - sind aus dem gesamten Anwendungsbereich des Abkommens ohne Einschränkungen herauszunehmen.
- Die österreichischen und europäischen Bestimmungen zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Anliegen in öffentlichen Vergabeverfahren dürfen nicht unterlaufen werden. Die Anwendung von Qualitätskriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe wie etwa hinsichtlich sozialer oder ökologischer Ziele darf keinesfalls eingeschränkt werden. Öffentliche AuftraggeberInnen haben eine Vorbildrolle einzunehmen, was soziale, arbeitsrechtliche und Umweltstandards betrifft, um den Zielen nachhaltigen Wirtschaftens gerecht zu werden und die Sozialisierung von Folgekosten durch schlechte Auftragserfüllung und Lohndumping zu vermeiden. Reformen der Bestimmungen zum öffentlichen Vergabewesen sollen daher auf die Aufnahme von Mindeststandards des ArbeitnehmerInnenschutzes auf der Basis relevanter ILO-Übereinkommen abzielen.

Judith Vorbach und Susanne Wixforth

Nichts gelernt aus der Finanzmarktkrise

Die verstärkte Öffnung der Finanzmärkte gilt schon lange als zentrales Thema im Rahmen von Handelsabkommen. Nach dem Stocken der Verhandlungen über die Ausweitung des Liberalisierungsniveaus des GATS-Abkommens wurden Regelungen zu Finanzdienstleistungen in bilaterale Handelsabkommen der EU aufgenommen. Scheinbar wenig beeindruckt von der Finanzmarktkrise ab 2008 wird die weitere Liberalisierung und Deregulierung des Finanzsektors jüngst auch im Rahmen von CETA, TTIP und TiSA vorangetrieben.

Trotz Finanzmarktkrise: Weitere Liberalisierungen im Finanzsektor

In den Handelsabkommen werden sämtliche Leistungen von Versicherungen, Banken und anderen Finanzinstitutionen (wie Hedgefonds, Handelsplätzen oder Clearingstellen) erfasst. Es geht dabei um eine Öffnung der Finanzmärkte vor allem für Direktinvestitionen, Bestimmungen über Regulierungen, Transparenz und regulatorische Zusammenarbeit sowie Sonderklagerechte für FinanzinvestorInnen (im Rahmen der Kapitel zum Investitionsschutz). Zwar wurde im Rahmen von CETA hinsichtlich dieser Sonderrechte ein Filtermechanismus eingebaut, mit dessen Hilfe Investor-Staat-Klagen zurückgewiesen werden können, wenn es sich um „vorsorgliche Maßnahmen“ wie der Wahrung der Finanzstabilität handelt. Dieser Filter ist jedoch nur wirksam, wenn sich die

AbkommenspartnerInnen darüber einigen, dass es sich tatsächlich um eine „vorsorgliche Maßnahme“ (wie die Rettung einer Bank) handelt. Im Rahmen von TTIP fordern die EU-VerhandlerInnen die Schaffung eines eigenen Rahmens für regulatorische Kooperation im Bereich der Finanzdienstleistungen. Dabei geht es um eine transatlantische Abstimmung bestehender und neuer Regulierungen. Der ohnehin schleppende Regulierungsprozess könnte damit weiter erschwert werden, erkämpfte Fortschritte unter Druck kommen. Zu Recht wird eine Zurückdrängung der Parlamente und eine verstärkte Einbindung mächtiger Finanzunternehmen in den Gesetzgebungsprozess befürchtet. Diese Forderung der EU-VerhandlerInnen wird selbst von den USA abgelehnt. Die EU hält sogar weitere Liberalisierungsangebote zurück, solange es hier zu keiner Klärung kommt. Im Rahmen von TiSA ist zwar kein InvestorInnenschutz vorgesehen, aber es gibt auch in Bezug auf dieses Abkommen massive Bedenken hinsichtlich einer Aufweichung von Finanzmarktregulierungen.

Finanzmärkte weiterhin instabil

Die europäischen Märkte wurden für Niederlassungen aus Drittstaaten weitgehend liberalisiert. Einige Mitgliedstaaten der EU zählen zu den größten ImporteurInnen aber auch ExporteurInnen von Finanzdienstleistungen. Angesichts der globalen

Wettbewerbsfähigkeit europäischer Finanzunternehmen werden Finanzdienstleistungen als Schlüsselsektor im Rahmen von EU-Handelsabkommen gesehen. Man ist bemüht, Liberalisierungen weiter voranzutreiben, und damit Niederlassungsrechte für EU-Unternehmen in Drittstaaten auszuweiten, oft gegen den Widerstand der jeweiligen AbkommenspartnerInnen.

Knapp ein Jahrzehnt nach der globalen Finanzmarktkrise mit ihren drastischen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind viele Banken in der EU noch immer nicht nachhaltig stabil und oligopolistisch organisiert. Weiterhin werden hohe Geldsummen aufgewendet, um einem Zusammenbruch von Finanzhäusern beziehungsweise des Finanzsystems entgegenzuwirken. Zwar wurden als Reaktion auf die Finanzkrise tausende Seiten starke und hochkomplexe Regelwerke geschaffen. Wichtige und klare Vorgaben lassen in vielen Bereichen aber auf sich warten. Entgegen der Forderung der Arbeiterkammer nach einer konsequenten Neugestaltung der Finanzmärkte mit einem hohen Standard bei der Finanzmarktaufsicht und Produktkontrolle droht über den Weg der geplanten Handelsabkommen eine weitere Liberalisierung und Deregulierung. Damit käme es ausgerechnet am nach wie vor wenig stabilen Finanzsektor erneut zu einer Verschärfung des Wettbewerbs. Darüber hinaus sind Handelsabkommen mit einem Fokus auf den Abbau von Handelshemmnissen für Vereinbarungen im Bereich der Finanzmarktregulierungen völlig ungeeignet. Ebenso schwere Bedenken ergeben sich im Rahmen der angedachten Regelungen zum Investitionsschutz: Ohnehin mächtige transatlantische Finanzinstitutionen würden damit weitere Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen in die Hand bekommen. Mit den dann geltenden Rechtsnormen könnten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Finanzmarktstabilität rückgängig gemacht oder teuer „entschädigt“ werden müssen.

Regulierungsprozess nicht gefährden

Der ohnehin schleppende Regulierungsprozess darf aufgrund der geplanten Abkommen nicht gefährdet oder gar rückgängig gemacht werden. Eine Verschärfung des Wettbewerbs ist mit der Gefahr erneuter Finanzkrisen verbunden. Ebenso braucht es keinesfalls eine Ausweitung der Verhandlungsmacht des Finanzsektors, sondern vielmehr eine Eindämmung derselben. Notwendig sind entschlossene Schritte zur Schaffung stabiler und im Sinne der Allgemeinheit funktionierender Finanzmärkte.

Regulierungsprozess nicht gefährden

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass die Stabilität der Finanzmärkte ein hoch einzuschätzendes öffentliches Gut ist, und somit im öffentlichen Interesse liegt. Die Arbeiterkammer fordert daher, Finanzdienstleistungen vom Anwendungsbereich von Handelsabkommen wie TTIP, CETA und TISA auszunehmen. Denn neuerliche Li-

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass die Stabilität der Finanzmärkte ein hoch einzuschätzendes öffentliches Gut ist, und somit im öffentlichen Interesse liegt. Die Arbeiterkammer fordert daher, Finanzdienstleistungen vom Anwendungsbereich von Handelsabkommen wie TTIP, CETA und TISA auszunehmen. Denn neuerliche Li-

beralisierungsverpflichtungen, die Pläne zur regulatorischen Kooperation sowie privilegierte Klagerechte im Bereich der Finanzdienstleistungen führen erneut zu einer Verschärfung des Wettbewerbs, unterminieren Regulierungsbestrebungen und verstärken die Dominanz von Finanzakteuren gegenüber Gemeinwohlinteressen.

Forderungen der AK

- Herausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich von Handels- und Investitionsabkommen wie TTIP, CETA und TiSA
- Liberalisierungsverpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen im Rahmen bestehender Handelsabkommen der EU sollten kritisch überprüft werden. Das Ziel muss es sein, überbordende Liberalisierungsverpflichtungen zu revidieren.
- Verankerung umfassender Rechte für Kapitalverkehrsbeschränkungen im Falle einer drohenden Gefährdung der Finanzstabilität in den Abkommen
- Die Weiterentwicklung bestehender internationaler Foren im Bereich der Zusammenarbeit bei der Regulierung der Finanzmärkte in demokratisch legitimierte, transparente Institutionen. Sie dienen dazu, hohe gemeinsame Standards für den Finanzsektor verbindlich zu vereinbaren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Finanzmärkte ihrem Daseinsvorsorgeauftrag im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Interesses nachkommen sowie ein umfassender Schutz der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gewährleistet ist.

Éva Dessewffy

Nachhaltige Entwicklung: Mindestarbeitsstandards müssen verbindlich sein

Eines der kolportierten Ziele der ProponentInnen von TTIP ist es, höchste Standards in den beiden Wirtschaftsräumen zu erreichen. Genannt werden auch die Bereiche Arbeits- und Umweltstandards. Im Sinne nachhaltiger Entwicklung sollten zukünftige Freihandelsabkommen soziale und ökologische Zielsetzungen gleichwertig neben wirtschaftlichen Interessen berücksichtigen.

Die USA haben lediglich zwei der acht ILO-Mindestarbeitsnormen ratifiziert

Die EU und die USA müssen in allen ihren Politikbereichen – so auch in der Handelspolitik – auf Kohärenz achten und ihren internationalen Verpflichtungen, insbesondere den Menschenrechten und den Konventionen der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), nachkommen. Die Einhaltung der ILO-Mindestarbeitsnormen ist eine Voraussetzung, um den Wettbewerb der Arbeitsbedingungen nach unten zu vermeiden. Die Mindestarbeitsnormen sind von allen ILO-Mitgliedern zu ratifizieren, umzusetzen und einzuhalten. Die USA haben lediglich die Konvention über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit und jene über Zwangsarbeit ratifiziert. Bis heute weigert sich die US-Regierung, die restlichen sechs Übereinkommen zu den Mindestarbeitsnormen zu ratifizieren.

In den USA herrscht ein extrem gewerkschaftsfeindliches Klima

In seinem Bericht zur jährlichen Übersicht über die Verletzung von Gewerkschaftsrechten beschrieb der Internationale Gewerkschaftsbund 2012 die ArbeitgeberInnen in den Vereinigten Staaten als „*extrem gewerkschaftsfeindlich*“²¹. In der Privatwirtschaft seien inzwischen weniger als 7% der Beschäftigten gewerkschaftlich organisiert. Obwohl derzeit 37% der öffentlich Bediensteten einer Gewerkschaft angehören, steht die Abschaffung oder Beschneidung des Rechtes auf Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst ganz oben auf der Agenda der Republikaner.

Ein brisantes Problem stellen die sogenannten „Right-to-work“-Gesetze dar, die in rund der Hälfte der US-Bundesstaaten umgesetzt worden sind. In Ohio brachte die Opposition das gewerkschaftsfeindliche Gesetz per Referendum zu Fall. Die Gesetze zielen direkt auf die Finanzen der Gewerkschaften ab. Im System der USA wurden traditionell Gewerkschaftsbeiträge von Management und Gewerkschaft ausgehandelt und in Kollektivverträgen festgelegt. Mit Inkrafttreten des „Right-to-work“-Gesetzes sollen die Beiträge zu freiwilligen Leistungen werden. Dennoch sollen die Gewerkschaften die Interessen aller Beschäftigten des Betriebes vertreten, auch jener, die keine Beiträge zahlen. Die Konsequenz ist, dass in allen Bundesstaaten, in denen die-

ses Gesetz eingeführt wurde, kurzfristig die Mitgliederzahl und damit die Einnahmen der Gewerkschaften schrumpften. Längerfristig sinken aber auch die Löhne und damit die Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung. Auch der ArbeitnehmerInnenschutz ist mit dem Gesetz zunehmend gesunken. Entsprechend einer Untersuchung des Center for American Progress verdienen ArbeitnehmerInnen in „Right-to-work“-Staaten im Schnitt um 1.500 US-Dollar im Jahr weniger als Beschäftigte in den anderen Staaten.²²

Die AK verfolgt diese Art des Wettbewerbs mittels finanziellen Aushungerns von US-Gewerkschaften und dessen direkte Folgen des Lohndumpings für US-amerikanische ArbeitnehmerInnen – und in weiterer Folge für europäische ArbeitnehmerInnen – mit großer Besorgnis. Denn auch in der EU nehmen jene Unternehmensinteressen zu, die auf den Wettbewerb um niedrige Lohnkosten zulasten einer gerechteren Einkommensverteilung und eines sozialen Friedens bauen.

Exkurs: Die 8 ILO-Mindestarbeitsnormen

ILO-Mindestarbeitsnormen sind für alle 185 ILO-Mitgliedstaaten verpflichtend zu ratifizieren, in nationales Recht umzusetzen und einzuhalten.

- **Gewerkschaftsrechte:** Vereinigungsfreiheit für Gewerkschaften und Kollektivvertragsfreiheit
- **Verbot der Kinderarbeit:** Mindestalter bei der Arbeit und Aufhebung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- **Nichtdiskriminierung:** Recht auf gleiche Entlohnung für Frau und Mann und Nichtdiskriminierung auf dem Arbeitsplatz
- **Verbot von Zwangsarbeit** (2 Konventionen)

Beispiel für Arbeitsrechtsverletzungen in den USA²³

Republikanische PolitikerInnen beeinflussen Abstimmung über Gewerkschaftsvertretung:

Im Februar 2014 haben republikanische PolitikerInnen in Tennessee im Vorfeld einer wichtigen Gewerkschaftsabstimmung eine mehrwöchige intensive gewerkschaftsfeindliche Kampagne im Volkswagenwerk in Chattanooga, Tennessee, initiiert. Die PolitikerInnen drängten die Beschäftigten dazu, bei der Abstimmung gegen die Gewerkschaft United Auto Workers zu stimmen und drohten ihnen mit dem Entzug steuerlicher und

finanzieller Vergünstigungen, falls sie für eine Vertretung durch die Gewerkschaft stimmten. Die United Auto Workers hat bei der Nationalen Arbeitsbeziehungsbehörde (NLRB) Widerspruch eingelegt und beantragt, die Abstimmung für ungültig zu erklären, da die Eingriffe der PolitikerInnen gegen die arbeitsrechtliche Bestimmung verstießen, derzufolge die Beschäftigten das Recht haben, ohne Zwang, Einschüchterung oder Eingriffe an einer Abstimmung über eine Gewerkschaftsvertretung teilzunehmen.

Arbeitgeber beeinflussen Abstimmungen über Gewerkschaftsvertretung

Aufgrund des rechtlichen Spielraums in Bezug auf gewerkschaftsfeindliche Kampagnen und des unzureichenden Schutzes vor gewerkschaftsfeindlicher Diskriminierung widmet sich in den USA eine ganze Branche von BeraterInnen diesen Themen. Sie vereiteln gewerkschaftliche Organisierungskampagnen, indem Druck auf die Beschäftigten ausgeübt wird und Einschüchterungsmaßnahmen ergriffen werden, um diese von ihrem Vereinigungsrecht abzuhalten. Bei mehr als 80% aller Organisierungskampagnen engagieren die ArbeitgeberInnen externe BeraterInnen.

Als sich die Beschäftigten von **Metro PCS** in einer Filiale in New York im September 2013 im Rahmen eines NLRB-Abstimmungsverfahrens um die Anerkennung ihrer Gewerkschaft bemühten, reagierte die Geschäftsführung von T-Mobile mit einer intensiven Kampagne, um neun Beschäftigte von der Gründung einer Gewerkschaft abzuhalten. Die Beschäftigten sprachen sich mit 7 zu 1 Stimmen für einen Gewerkschaftsbeitritt aus, aber die Geschäftsführung übte erheblichen Druck aus und bestellte die Beschäftigten zu mehr als 30 Einzelgesprächen ein, bei denen ihnen erläutert wurde, warum sie auf eine Gewerkschaft verzichten sollten.

Forderungen der AK

Um höhere Standards in diesen Bereichen zu erreichen, muss das im TTIP-Handelsabkommen vorgesehene Kapitel für nachhaltige Entwicklung folgende Punkte enthalten:

- Die Verankerung der Menschenrechte in Form einer sogenannten „Essential Elements“-Klausel stellt eine Mindestanforderung dar. Inhaltlich sollte sie zumindest dem Wording des Freihandelsabkommens der EU mit Kolumbien entsprechen. Der Menschenrechtsbezug darf nicht ausschließlich in der Präambel, sondern muss auch als eigener Artikel festgehalten werden
- Alle acht ILO-Mindestarbeitsstandards müssen von den Vertragsparteien ratifiziert, umgesetzt und effektiv angewandt werden
- Sie müssen im Rahmen des Abkommens einklagbar und sanktionierbar sein. Für den Fall von Verstößen ist das Streitbeilegungsverfahren des Freihandelsabkommens anzuwenden, in letzter Konsequenz sind Geldstrafen zu verhängen
- Die USA müssen darüber hinausgehende ihrem Entwicklungsstand entsprechende ILO-Konventionen ratifizieren, umsetzen und anwenden. Als längerfristige Perspektive ist schließlich die Umsetzung der sogenannten Decent Work-Agenda anzustreben. Neben den ILO-Mindestarbeitsnormen umfasst die Decent Work-Agenda auch ILO-Konventionen betreffend die soziale Sicherheit und den sozialen Dialog

Nikolai Soukup

Befristete Arbeitsmigration: Probleme für den Schutz von ArbeitnehmerInnen

Seit dem Handelsabkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) innerhalb der WTO, werden die unterschiedlichen Formen, wie Dienstleistungen grenzüberschreitend erbracht werden können, in vier Erbringungsarten unterteilt. Eine davon stellt die zeitlich befristete Migration natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen dar, die in der Handelssprache „Mode 4“ genannt wird. Liberalisierungen bei dieser Form der temporären Arbeitsmigration sind auch im Rahmen von CETA und TTIP, sowie auch in den TiSA-Verhandlungen, ein Thema. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht handelt es sich hierbei jedoch um einen hochsensiblen Verhandlungsbereich, insbesondere da keine ausreichenden Möglichkeiten bestehen, Verstöße gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen oder Lohndumping grenzüberschreitend sanktionieren zu können.

Eine unbekannte Verhandlungsagenda mit Risiken für ArbeitnehmerInnen

TTIP und andere Handelsabkommen legen fest, welchen Personengruppen in welchen Dienstleistungsbereichen befristeter Zugang zum Arbeitsmarkt im Land des Vertragspartners gewährt wird. Hierbei geht es im Fall von TTIP beispielsweise um ArbeitnehmerInnen, die von ihrem EU-Unternehmen in die USA entsandt werden, um dort Leistungen auf der Basis eines Ver-

trags für einen Kunden zu erbringen oder Beschäftigte, die von einem transnational tätigen US-Konzern für einen befristeten Zeitraum in ein Tochterunternehmen des Konzerns in der EU entsandt werden. Für transnationale Unternehmen sind Bestimmungen zur befristeten Arbeitsmigration im Rahmen von „Mode 4“ attraktiv, da sie es ihnen erleichtern, Beschäftigte für begrenzte Zeiträume an anderen Standorten einzusetzen.

Aus Sicht der ArbeitnehmerInnen spielt dabei die Frage, ob Liberalisierungsverpflichtungen in diesem Bereich in der Praxis von ArbeitgeberInnen dazu genutzt werden können, arbeitsbezogene Regeln und Rechte der ArbeitnehmerInnen zu umgehen, eine besondere Rolle. Bei der auf einen bestimmten, oft sehr kurzen, Zeitraum beschränkten Form der Arbeitsmigration, die in Handelsabkommen geregelt wird, ist es in der Praxis oftmals nur äußerst schwer möglich zu kontrollieren, ob temporäre ArbeitsmigrantInnen etwa unterhalb geltender Mindestlöhne bezahlt oder Arbeitsschutzbestimmungen unterwandert werden. Darüber hinaus fehlen die rechtlichen und administrativen Mechanismen, Verstöße gegen die Rechte von ArbeitnehmerInnen grenzüberschreitend einzuklagen und ahnden zu können. Da die Behörden der Justiz und Verwaltung nicht grenzüberschreitend zusammenarbeiten und eine grenzüberschrei-

tende Sanktionierung von arbeitsrechtlichen Verstößen in den Abkommen nicht vorgesehen ist, reichen Bestimmungen in Abkommen, die die Einhaltung des nationalen Rechts und der Kollektivverträge einfordern, alleine nicht aus. Auch muss es insbesondere in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit vermieden werden, dass es durch Verpflichtungen in diesem Bereich zu Störungen auf den nationalen Arbeitsmärkten kommen könnte.

Forderungen der AK

- Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte („Mode 4“) sind abzulehnen, solange eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Verwaltung und Justiz als Vorbedingung für die Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Mindestlöhnen, Arbeitsbedingungen und anderen Arbeitsstandards auf der Basis von arbeits- und sozialrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen nicht sichergestellt ist.
- In jedem Fall muss in einem allfälligen Vertragskapitel sichergestellt werden, dass die fehlende Vollstreckung der Vertragsparteien im Fall von Verstößen gegen arbeits- und sozialrechtliche sowie kollektivvertragliche Bestimmungen zum Gegenstand des zwischenstaatlichen Streitbeilegungsmechanismus gemacht werden kann und Sanktionen verhängt werden können.
- Darüber hinaus ist jedenfalls hinsichtlich der anzuwendenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie der Einkommensbestimmungen beziehungsweise Kollektivverträge das Prinzip beizubehalten, wonach für temporäre ArbeitnehmerInnen die Bestimmungen des Ziellandes gelten, unbedingt beizubehalten und die bisher angewandte sogenannte „Labour Clause“ im Vertragstext zu verankern, die festschreibt, dass die relevanten EU- und nationalen Bestimmungen nicht untergraben werden dürfen.

Daniela Zimmer

Datenschutz in Gefahr

Individuelle Freiheitsrechte wie der Datenschutz und das Recht auf Achtung des Privatlebens sind zwar in beiden Rechtskulturen verankert, die konkrete Auffassung von Datenschutz unterscheidet sich in den USA dennoch gewaltig von jener der EU. Statt verbindlicher Rechtsvorschriften setzen die USA beispielsweise ungleich mehr auf Selbstregulierung datenverarbeitender Unternehmen.

Im Zuge der Bemühungen um ein Freihandelsabkommen darf die EU-Kommission den Konflikt zwischen den verschiedenen Datenschutztraditionen keinesfalls scheuen. Digitale Wirtschaft und dabei vor allem datenschutzsensible Trends wie „Industrie 4.0“ und die Verwertung von „Big Data“ gelten als Wachstumsmotor. Datenschutznormen sind in hohem Maße wettbewerbsrelevant und ein zentrales Thema für das Freihandelsabkommen mit den USA. Europäische BürgerInnen müssen darauf vertrauen können, dass das Selbstbestimmungsrecht über die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten nicht weiter ausgehöhlt, sondern besser als bisher geschützt wird. Deshalb ist zunächst eine europäische Einigung über einen EU-weit harmonisierten Datenschutz auf hohem Niveau vordringlich. In der Folge dürfen beim Freihandelsabkommen keine Abstriche beim europäischen Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre gemacht werden. Außerdem ist der Nachweis gleichwer-

tiger Datenschutzstandards in den USA Voraussetzung für einen freien Datenverkehr.

„Safe Harbor“

Die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG sieht für den Datentransfer in Länder, die kein gleichwertiges Datenschutzniveau aufweisen, die Notwendigkeit einer behördlichen Genehmigung vor.

Aufgrund einer Entscheidung der EU-Kommission aus dem Jahr 2000 gilt dieser wichtige Rechtsgrundsatz im Fall der USA nicht. Damit der Datenverkehr zwischen den USA und der EU nicht zum Erliegen kommt, wurde mit der „Safe Harbor“-Übereinkunft ein besonderes Verfahren entwickelt. US-Unternehmen können sich verpflichten, die „Grundsätze des sicheren Hafens“ zu beachten. Die Selbstverpflichtung der US-Unternehmen beim „Safe Harbor“ bezieht sich auf die Information der Betroffenen durch die Unternehmen, Einwilligungspflichten oder Widerspruchsrechte, Regeln für die Datenweitergabe, Datensicherheit, Auskunftsrecht und Rechtsdurchsetzung. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen die mangelnde Effizienz von „Safe Harbor“. So behaupteten US-Unternehmen, gemäß „Safe Harbor“ privilegiert zu sein, viele waren beim Handelsministerium aber überhaupt nicht registriert. Von den dort gelisteten Unternehmen waren viele Zertifi-

kate nicht mehr gültig. Schon vor 10 Jahren forderte daher das EU-Parlament und die für den Datenschutz in der EU zuständige Art.-29-Datenschutzgruppe eine Überprüfung der Wirksamkeit von „Safe Harbor“.

Das EU-Parlament stimmte 2014 für eine Aussetzung von „Safe Harbor“. Von Seiten der USA wurden keine erkennbaren Konsequenzen gezogen. Die EU-Kommission möchte an „Safe Harbor“ festhalten, bemühte sich aber – bislang erfolglos – in Verhandlungen mit den USA, den Bereich der Rechtsdurchsetzung für europäische Betroffene von US-Datenverarbeitungen zu verbessern. Aus Sicht der AK sollte „Safe Harbor“ ausgesetzt und grundrechtskonforme Bedingungen für Datentransfers in die USA neu ausgehandelt werden.

SWIFT und Flugpassagierdaten

Uneins sind sich EU-Parlament und EU-Kommission auch über die Zukunft des SWIFT-Abkommens zwischen der EU und den USA. US-Behörden erhalten darüber Einsicht in die Bankdaten von EU-BürgerInnen, die Geld ins Ausland überweisen. Auch in Bezug auf das US-EU-Abkommen über den Austausch von Flugpassagierdaten monierte das EU-Parlament, dass das Verhandlungsergebnis nicht den europäischen Grundrechten gerecht werde und der Rechtsschutz für EU-BürgerInnen unzureichend sei. Aus AK-Sicht muss im Zuge der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen

jedenfalls die Gelegenheit genutzt werden, die Abkommen grundrechtskonform zu gestalten.

Marktdominante Internetkonzerne

Unternehmen mit einer quasi Monopolstellung wie Google, Apple, Facebook oder Amazon verfügen über eine fast unbeschränkte Marktmacht, weltweite Präsenz und KundInnen Daten in gigantischem Umfang. Drei der sieben populärsten E-Mail-Dienste speichern europäische NutzerInnen Daten auf US-Servern. Der Schutz europäischer BürgerInnen hängt folglich nicht allein von der Rechtstreue europäischer DatenverarbeiterInnen ab. Die EU muss sich daher für eine Akzeptanz des europäischen Datenschutzes bei den US-Internetkonzernen und ein Vollstreckungsabkommen mit den USA einsetzen. Die Kommission sucht aktuell informelle „Settlement“-Lösungen mit dem Ziel, dass globale Konzerne EU-konform verbraucherInnen- und datenschutzrechtliche Verantwortung übernehmen. Vordringliches Ziel muss allerdings sein, dass US-Firmen, die über persönliche Daten europäischer KonsumentInnen verfügen, europäisches Recht ohne Abstriche beachten. Eine Rechtsdurchsetzung im Fall von Verstößen muss möglich sein.

Forderungen der AK

- Aussetzen der „Safe Harbor“ und anderer datenschutzsensibler Abkommen. Voraussetzung für den freien Datenverkehr sind gleichwertige Datenschutzniveaus.
- Bezüglich Datenübermittlungen in die USA an der EU-Grundrechtstradition festhalten: Europa darf nicht von seiner Tradition eines vergleichsweise strengen Datenschutzes abrücken. Der freie Datenverkehr ist zur Gänze aus TTIP auszuklammern, sofern nicht die US-Datenschutzstandards massiv angehoben werden.
- Ausdehnung des EU-Datenschutzes auf US-Firmen, die EU-KonsumentInnen Waren oder Dienste anbieten oder ihr Verhalten beobachten: Es ist wichtig, die Anwendbarkeit der künftigen Datenschutz-Grundverordnung auf Drittländer wie die USA zu unterstützen. Gleichzeitig müssen aber Vollstreckungsübereinkommen und Rechtsschutzhilfen vorangetrieben werden, damit Rechtsansprüche europäischer BürgerInnen durchsetzbar werden.
- Schutz vor exzessiver sicherheitspolizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeit: Die gesamte Internetkommunikation von europäischen KonsumentInnen kann und wird den Snowden-Enthüllungen zufolge laufend überwacht. Die rechtlichen Anforderungen an die Datensicherheit sind innerhalb Europas zu erhöhen. Es ist im Zuge der TTIP-Verhandlungen sicherzustellen, dass diese Standards auch von den USA gegenüber BürgerInnen und Unternehmen aus der EU ohne Abstriche eingehalten werden.
- Verbesserung von Kapitel 10 (elektronischer Handel) Artikel 3 (Vertrauen) des CETA-Abkommens: Dem Textentwurf zufolge kann jede der beiden Parteien Gesetze oder Verwaltungsakte annehmen oder beibehalten, die dem Schutz persönlicher Informationen der NutzerInnen des Kommunikationsdienstes dienen, wobei internationale Datenschutzstandards relevanter internationaler Organisationen zu berücksichtigen sind. Maßstab sollte der EU-Rechtsbestand und nicht die vergleichsweise unverbindlichen, wenig strikten internationalen Standards sein.

Sonja Auer

Urheberrecht in Freihandelsabkommen unerwünscht

Freihandelsabkommen sehen in der Regel auch Vorschriften zu geistigen Eigentumsrechten (Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht etc.) vor, um die Rechtsrahmen der Staaten zu vereinheitlichen. Die AK steht der Einbeziehung von Regelungen des geistigen Eigentums – dies betrifft insbesondere Urheberrechtsregelungen – jedoch aus mehreren Gründen sehr kritisch gegenüber.

Kein ACTA durch die Hintertür

Das umstrittene und vom EU-Parlament abgelehnte Anti-Piraterie-Handelsabkommen ACTA enthielt eine Reihe von repressiven Urheberrechtsregelungen zulasten der Interessen der Zivilgesellschaft und InternetnutzerInnen. Es besteht die Gefahr, dass versucht wird, dem repressiven Ansatz von ACTA und seinen umstrittenen Vorgaben (wie beispielsweise Internetsperren oder die Kriminalisierung von InternetnutzerInnen) im Rahmen von weiteren internationalen Verträgen zur Durchsetzung zu verhelfen.

Keine Zementierung des Urheberrechtsbestands durch Bindung an internationale Abkommen

Grundsätzlich kann die Aufnahme von Vorschriften zu den geistigen Eigentumsrechten in Freihandelsabkommen auch ein Einfrieren des bestehenden Rechtsbestands bedeuten, da die EU und die Mitgliedstaaten an rechtliche Vorga-

ben gebunden werden. Nationale Urheberrechtsgesetze sowie das EU-Urheberrecht müssen aber dringend reformiert und an die digitale Welt angepasst werden. Das Augenmerk ist dabei auch auf den derzeit fehlenden fairen Interessenausgleich zu legen, der Bedürfnisse der NutzerInnen und der Öffentlichkeit (Informationszugang, Werknutzung, Wahrung von Grundrechten wie Datenschutz und Privatsphäre) zu berücksichtigen hat.

Ein Beispiel: Technische Kopiersperren und ein rechtlich geschütztes Verbot diese zu umgehen, bewirken, dass das durch Gesetz eingeräumte Werknutzungsrecht der Privatkopie, aber auch zukünftige Regelungen wie „Fair use-Ausnahmen“ unterdrückt werden können. Eine Umgehung des Kopierschutzes für die legitime Privatkopie stellt derzeit eine Rechtsverletzung dar.

Hier bedarf es dringend einer Lösung zur Wahrung des Interessenausgleichs. Wird im CETA-Abkommen aber diese besondere rechtliche Stellung des Kopierschutzes (Artikel 5.3 - Protection of Technological Measures) übernommen, bindet sich die EU an die rechtlichen Vorgaben, und notwendige Lösungen für das EU-Urheberrecht werden blockiert.

Forderungen der AK

- Vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen mit ACTA muss gewährleistet sein, dass die umstrittenen Vorschriften zum Anti-Piraterie-Abkommen nicht in Freihandelsabkommen „durch die Hintertür“ Eingang finden.
- Der Abschluss und damit die Bindung an internationale Vereinbarungen bewirkt eine Zementierung des bestehenden Urheberrechtsrahmens. Notwendige zeitgemäße Reformen im digitalen Zeitalter können dadurch blockiert werden. In diesem Zusammenhang lehnt die AK eine Aufnahme von Urheberrechten in Handelsabkommen ab.
- Neben den Interessen der RechteinhaberInnen am Schutz ihrer Werke sind auch die Interessen der Öffentlichkeit (Informationszugang, Werknutzung, Wahrung von Grundrechten wie Datenschutz und Privatsphäre) zu wahren und ein Interessenausgleich anzustreben. Dies erfordert einen Verhandlungsprozess mit maximaler Transparenz und auch aktiver Beteiligung der Zivilgesellschaft und aller Stakeholder.

Frank Ey

Fortsetzung der EU-Deregulierungsphilosophie REFIT auf internationaler Ebene

Die Europäische Kommission vermittelt bereits seit vielen Jahren den Eindruck, dass Deregulierung ein positiver Vorgang mit großem Nutzen sei. Erfahrungen mit Deregulierung können jedoch eine ganz andere Erkenntnis vermitteln. Statt gebetsmühlenartig zu behaupten, dass Deregulierung grundsätzlich nützlich sei, ist in der Praxis vielmehr zu hinterfragen: Wem nützt im konkreten Fall eine Deregulierung? Gibt es Akteursgruppen, die dadurch Nachteile erleiden würden? Ist die Summe der Kosten-/Nutzenwirkungen positiv oder negativ?

Prinzip „Vorfahrt für Klein- und Mittelunternehmen“

2002 hat die Europäische Kommission mit dem Programm „Bessere Rechtsetzung“ damit begonnen, eine Initiative zu setzen, unnötige und veraltete Rechtstexte auf EU-Ebene aufzuheben oder zu vereinfachen. Diese Bemühungen gipfelten im Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT), welches 2012 vorgestellt wurde. Unterstützend wurde 2007 eine Hochrangige Gruppe im Bereich Verwaltungslasten ins Leben gerufen, die 2014 in ihrem Abschlussbericht klare Botschaften vermittelte: Das Prinzip „Vorfahrt für Klein- und Mittelunternehmen“ soll konsequent angewandt werden, neue Legislativvorschläge sollen unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit geprüft werden. Die nun im Kommissions-Arbeitsprogramm 2015 vorgesehenen REFIT-Maßnahmen

dürften diesen Forderungen Rechnung tragen.

Alles, was dem Handel nicht nützt, wird als „Verwaltungslast“ dargestellt

So sollen unter anderem geplante Vorhaben für neue Rechtsakte im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (zB hinsichtlich Erkrankungen des Bewegungsapparats, Passivrauchen, Regelungen zum FriseurInnenhandwerk) nicht weiterverfolgt werden. Auch sollen Informations- sowie Anhörungspflichten für Beschäftigte genauso überprüft werden wie VerbraucherInnenthemen (Lebensmittelrecht, irreführende Werbung, Regelungen zu Fertigpackungen etc.).²⁴ Die angeführten Beispiele sind für die EU-Kommission ganz offensichtlich nichts anderes als Verwaltungslasten für Unternehmen. Andere Bereiche, wie die Gesundheits-, Verkehrs- oder Umweltpolitik, sind ebenso davon betroffen. Dass viele Regelungen einen hohen Nutzen für die Gesellschaft haben, wird von der Europäischen Kommission kaum gewürdigt.

Handelsabkommen ignorieren grundlegende gesellschaftspolitische Standards

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Kommission ihre Philosophie auch auf internationaler Ebene fortsetzt. Verpflichtende Bestimmungen beispielsweise zum Arbeitsrecht oder bei

der Umweltpolitik sind in den von der Europäischen Union abgeschlossenen Handelsabkommen nicht vorgesehen. Die Kommission schadet damit dem Ziel der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Denn wie sollen EU-Staaten mit bestimmten Mindeststandards in der Beschäftigungspolitik oder im Umweltschutz mit Drittstaaten konkurrieren, bei denen Standards im Arbeitsrecht oder in der Umweltpolitik deutlich schlechter sind beziehungsweise nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen? Mittelfristig, und das zeigen die REFIT-Maßnahmen ganz klar auf, werden mit dieser Politik gesellschaftspolitische Standards innerhalb der EU infrage gestellt. Diese negativen Auswirkungen genügen der Kommission jedoch anscheinend nicht mehr: Mit CETA und TTIP schalten die EU-Beamten noch einmal einen Gang höher: Durch das Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren ISDS werden notwendige neue Gesetzesinitiativen in gesellschaftspolitisch wichtigen Bereichen massiv gehemmt beziehungsweise unmöglich gemacht. Die Drohung von kanadischen beziehungsweise US-UnternehmerInnen, wegen geplanter neuer Legislativmaßnahmen zu klagen, könnte ausreichen, dass wichtige Regulierungsmaßnahmen unterbleiben.

Forderungen der AK

- Die AK erinnert nachdrücklich daran, bei den Verhandlungen zu Handelsabkommen die in den EU-Verträgen gesetzten Ziele der Union zu berücksichtigen. Das sind unter anderem das Wohlergehen ihrer Völker, soziale Gerechtigkeit, sozialer Schutz, ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum, sozialer Fortschritt, die Verbesserung der Umweltqualität sowie ein fairer und gerechter Handel²⁵
- Die Europäische Kommission muss sicherstellen, dass Handelsabkommen nicht dazu führen, dass Regulierungserfordernisse (beispielsweise aufgrund globaler Verwerfungen wie der Finanzkrise 2008/2009) auf EU-Ebene blockiert werden
- Sowohl bei den REFIT-Maßnahmen als auch bei Freihandelsabkommen müssen alle gesellschaftspolitischen Gruppen gleichberechtigt eingebunden werden. Die privilegierte Berücksichtigung oder Benachteiligung der Interessen einzelner Gruppen ist strikt abzulehnen
- Folgenabschätzungen beziehungsweise Kosten-Nutzen-Analysen zu Handelsabkommen müssen alle gesellschaftspolitischen Bereiche umfassen und dürfen sich nicht nur auf einzelne Sektoren konzentrieren
- Handelsabkommen mit Drittstaaten müssen Vereinbarungen zu gesellschaftspolitisch wichtigen Fragen beinhalten. Das betrifft beispielsweise gemeinsam zu setzende Maßnahmen gegen „steueroptimierendes Verhalten“ oder Steuerhinterziehung von multinationalen Unternehmen und vermögenden Privatpersonen

Nikolai Soukup

Exkurs zu TiSA: Die Verhandlungsagenda im Interesse transnationaler Dienstleistungskonzerne

Eine möglichst weitreichende Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels verfolgt die EU nicht nur bilateral mit einzelnen Staaten im Rahmen von CETA, TTIP und anderen bilateralen Verhandlungen zu Handelsabkommen, sondern auch in einem umfassenderen Rahmen. Da die Verhandlungen um einen vertieften Abbau von Handelshemmnissen im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services, GATS) der Welt handelsorganisation WTO ins Stocken geraten sind – nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Interessen von Industrie- und Entwicklungsländern – startete eine „Koalition der Willigen“ im März 2013 Verhandlungen zu einem neuen Dienstleistungsabkommen außerhalb der WTO. Die Verhandlungen haben massive Auswirkungen darauf, welche politischen Handlungsspielräume Staaten bei der Regulierung von Dienstleistungen zur Verfügung stehen, auch Dienstleistungen der Daseinsvorsorge könnten dabei unter Druck geraten.

„Koalition der Willigen“ möchte Liberalisierung des Dienstleistungshandels vertiefen

Das seit 1995 in Kraft befindliche GATS-Abkommen sollte darauf abzielen, den Grad der Liberalisierung im internationalen Dienstleistungshandel in weiteren Verhandlungsrunden schrittweise auszubauen. Doch die weitreichenden Liberalisierungsziele

der Regierungen der Industriestaaten, allen voran der EU der USA, stoßen innerhalb der Verhandlungen über eine Erweiterung des GATS im Rahmen der WTO-Doha-Runde schon lange auf Widerstand einer Reihe von Staaten, insbesondere seitens der Entwicklungsländer. Um dennoch die globalen Marktzugangsmöglichkeiten von grenzüberschreitend tätigen Dienstleistungskonzerne auszubauen, schlug eine Gruppe liberalisierungsfreudiger WTO-Mitglieder, die sich selbst die „Really Good Friends of Services“ nennen, vor, Verhandlungen zu einem GATS-Folgeabkommen außerhalb des WTO-Rahmens zu beginnen. Gegenwärtig sind 24 WTO-Mitglieder an den Verhandlungen beteiligt, darunter die EU, die USA, Kanada, Japan und eine Reihe weiterer Staaten.²⁶ Die im Rahmen des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen sollen nur zwischen den TiSA-Partnern gelten. Prinzipiell soll es jedoch anderen Staaten offenstehen, dem Abkommen auch nach In-Kraft-Treten beizutreten – freilich ohne dass diese die Regeln des Vertrags in diesem Fall mitbestimmen könnten.

Dienstleistungen der Daseinsvorsorge können unter Druck geraten

Die Verhandlungsagenda spiegelt klar die Wunschliste transnationaler Dienstleistungskonzerne und ihrer Lobbyverbände wider. Diese streben nicht nur danach, die Verpflichtungen der Staaten, den Marktzugang ausländischer DienstleistungsanbieterInnen nicht einzuschränken und diese

nicht gegenüber inländischen AnbieterInnen zu diskriminieren, in möglichst vielen Sektoren zu erweitern. Darüber hinaus drängen Unternehmensverbände auch darauf, Bestimmungen zu Regulierungen in das Abkommen zu integrieren, die dafür sorgen sollen, dass dienstleistungsbezogene Vorschriften keine Handelshemmnisse darstellen.

Die Auflistung der Liberalisierungsverpflichtungen in den unterschiedlichen Sektoren erfolgt in den TiSA-Verhandlungen derzeit auf der Basis eines gemischten Ansatzes (Hybridansatz), bei dem Verpflichtungen zu Marktzugang im Rahmen einer Positivliste explizit genannt werden müssen, während die Verpflichtung zur Gleichbehandlung in- und ausländischer AnbieterInnen automatisch für alle Sektoren gelten soll, wenn nicht im Rahmen einer Negativliste explizite Ausnahmen gemacht werden. Der verstärkte Rückgriff auf den Negativlistenansatz ist unter anderem durch damit verbundenen Einsatz der „Standstill“- und der „Ratchet“-Klausel höchst problematisch, die auf einen Teil der Ausnahmebestimmungen im Rahmen der Negativliste angewandt werden. In bestimmten Bereichen würden daher auch künftige Liberalisierungen automatisch Teil des Abkommens werden (siehe Kapitel „Öffentliche Dienstleistungen unter Druck“).

Eine generelle Herausnahme der öffentlichen Dienstleistungen, wie von den Vertretungen der ArbeitnehmerInnen, kommunalen Verbänden und zahlreicher Organisationen der Zivil-

gesellschaft gefordert, ist von der EU im Rahmen des TiSA-Verhandlungen nicht vorgesehen. Die von der EU typischerweise verwendeten Ausnahmebestimmungen weisen mehrere Schwachstellen auf (siehe Kapitel „Öffentliche Dienstleistungen unter Druck“) und reichen nicht aus, um Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge umfassend vor dem Vermarktungsdruck zu schützen.

Die AK lehnt eine Ausweitung der Liberalisierung des Dienstleistungshandels über das GATS hinaus auf plurilateraler Ebene im Rahmen der TiSA-Verhandlungen entschieden ab, da diese einen Schritt in die falsche Richtung darstellt. Vielmehr sind die Gründe für das Stokken der GATS-Verhandlungen ernst zu nehmen. Zu diesen zählt insbesondere auch, dass eine Reform des GATS im Sinne besserer Schutzbestimmungen für regulatorische Spielräume sowie sozialstaatliche Standards auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bislang ausgeblieben ist. Bei künftigen Verhandlungen im Rahmen des GATS ist die Verankerung verpflichtender Sozialstandards ebenso unerlässlich die Sicherstellung eines umfassenden Schutzes der regulatorischen Handlungsspielräume im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Schwenk im Richtung eines „GATS 2.0“-Abkommens ist hingegen dazu geeignet, diesbezügliche Reformvorschläge sowie Liberalisierungsvorbehalte zu umgehen und notwendige Weiterentwicklungen des multilateralen Handelsregimes zu unterlaufen.

Forderungen der AK

Die AK lehnt die TiSA-Verhandlungen ab. Verhandlungen zu einem plurilateralen GATS-Folgeabkommen, das auf verschärfte Liberalisierung abzielt, sind ein Schritt in die falsche Richtung. Vielmehr gilt es, im Rahmen künftiger GATS-Verhandlungen notwendige Reformen hinsichtlich der Verankerung verpflichtender Sozialstandards sowie der Sicherstellung eines umfassenden Schutzes der regulatorischen Handlungsspielräume im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge umzusetzen. Diesbezügliche Vorschläge zur Reform des multilateralen Handelsregimes würden durch TiSA unterlaufen werden.

- Unbeschadet dieser ablehnenden Haltung müssen öffentliche Dienstleistungen jedenfalls aus dem gesamten Anwendungsbereich des geplanten Abkommens herausgenommen werden.
- Die Anwendung des Negativlistenansatzes oder eines Hybridansatzes (mitsamt den damit verbundenen „Standstill“- und „Ratchet“-Klauseln) sind jedenfalls abzulehnen.
- Bestimmungen über innerstaatliche Regulierungen, die die regulatorischen Handlungsspielräume im Bereich öffentlicher Dienstleistungen einschränken könnten, sind jedenfalls entschieden abzulehnen.
- Die AK lehnt die Aufnahme von Finanzdienstleistungen in den Anwendungsbereich des Abkommens ab.
- Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte sind abzulehnen, solange eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Verwaltung und Justiz als Vorbedingung für die Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Mindestlöhnen, Arbeitsbedingungen und anderen Arbeitsstandards auf der Basis von arbeits- und sozialrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen nicht sichergestellt ist (siehe dazu darüber hinaus Kapitel „Befristete Arbeitsmigration Probleme für den Schutz von ArbeitnehmerInnen“).

Fußnoten- und Literaturverzeichnis

¹ Kommission, Überblick über Freihandelsabkommen und andere handelsbezogene Verhandlungen http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/december/tradoc_118238.pdf

² Kommissionsmitteilung, 25. November 2014: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-2131_de.htm

³ Beschluss der Kommission 25. November 2014: http://ec.europa.eu/news/2014/docs/c_2014_9048_de.pdf

⁴ CEPR (2013): Reducing Transatlantic Barriers to Trade and Investment. An Economic Assessment. Centre for Economic Policy Research. London, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/march/tradoc_150737.pdf

⁵ ECORYS (2009): Non-Tariff Measures in EU-US Trade and Investment – An Economic Analysis. Rotterdam, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/december/tradoc_145613.pdf

⁶ Bertelsmann Stiftung/Ifo (2013): Transatlantic trade and investment partnership (TTIP): Who benefits from a free trade deal? Part 1: Macroeconomic Effects, http://www.bfna.org/sites/default/files/TTIP-GED_study_17June_2013.pdf

⁷ ÖFSE (2014): ASSESS_TTIP: Assessing the Claimed Benefits of the Transatlantic Trade and Investment Partnership. http://www.oefse.at/fileadmin/content/Downloads/Publikationen/Policynote/PN10_ASSESS_TTIP.pdf

⁸ Capaldo, Jeronim (2014): The Trans-Atlantic Trade and Investment Partnership: Implications for the European Union and Beyond. Global Development and Environment Institute. Tufts University

⁹ Breuss, Fritz (2014): TTIP und ihre Auswirkungen auf Österreich. Ein kritischer Literaturüberblick. WIFO Working papers Nr 468/2014

¹⁰ ÖFSE (2014). ASSESS_TTIP: Assessing the Claimed Benefits of the Transatlantic Trade and Investment Partnership http://www.oefse.at/fileadmin/content/Downloads/Publikationen/Policynote/PN10_ASSESS_TTIP.pdf. Die ÖFSE hat auf Grundlage des Replacement-Index der CEPR-Studie und den Beschäftigungsdaten von Eurostat (labour force für 2007) berechnet, dass es zu Arbeitsplatzverschiebungen von 430.000 – 1,1, Millionen kommen soll

¹¹ Capaldo, Jeronim (2014): The Trans-Atlantic Trade and Investment Partnership: Implications for the European Union and Beyond. Global Development and Environment Institute. Tufts University

¹² Breuss, Fritz (2014): TTIP und ihre Auswirkungen auf Österreich. Ein kritischer Literaturüberblick. WIFO Working Papers, Nr. 468. S 12

¹³ Breuss, Fritz (2014): TTIP und ihre Auswirkungen auf Österreich. Ein kritischer Literaturüberblick. WIFO Working Papers, Nr. 468. S 14

¹⁴ Statistik Austria

¹⁵ Feigl, Georg; Zuckerstätter, Josef (2012): Wettbewerbs(des)orientierung. Wien: AK (Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft, Nr 117), http://wien.arbeiterkammer.at/service/studien/MaterialienzuWirtschaftundGesellschaft/Ausgabe_117.html

¹⁶ Eberhardt, Pia / Olivet, Cecilia (2012): Profiting from injustice - How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom, hg. von Corporate Europe Observatory, Transnational Institute, CAM-PACT, PowerShift, Seite 14 ff

¹⁷ Zuletzt in der Kommissionsbroschüre vom 30. März 2015 „The top 10 Myths about TTIP“: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/march/tradoc_153266.pdf

¹⁸ Antworten auf Fragen des deutschen Bundestages vom Juni 2014: http://www.bundestag.de/blob/285528/06f3f2e05961988245dc531f817d19e7/stellungnahme_dbv-data.pdf

¹⁹ Christoph Then: Freihandel – Einfallstor für die Agro-Gentechnik. Auswirkungen von CETA und TTIP auf die EU-Regelungen im Bereich der Landwirtschaft – eine kritische Betrachtung. Eine Studie im Auftrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

²⁰ EurActiv vom 16. Januar 2015: <http://www.euractiv.de/sections/verbraucherschutz/agrarkommissar-hogan-gentechnik-trotz-ttip-klar-kennzeichnen-311309>

²¹ Internationaler Gewerkschaftsbund: <http://survey.ituc-csi.org/Neue-Übersetzung-USA-background.html?lang=de>

²² Center for American Progress Action Fund: <https://www.americanprogressaction.org/issues/labor/report/2012/02/02/11103/right-to-work-101/>

²³ Internationaler Gewerkschaftsbund: http://survey.ituc-csi.org/USA.html?id_edi=336&print=yes

²⁴ Kommissionsmitteilung zum Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Bestandsaufnahme und Ausblick, COM(2014) 368

²⁵ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, März 2010, Artikel 3: http://europa.eu/eu-law/decision-making/treaties/pdf/consolidated_versions_of_the_treaty_on_european_union_2012/consolidated_versions_of_the_treaty_on_european_union_2012_de.pdf

²⁶ Insgesamt sind derzeit folgende WTO-Mitglieder an den TiSA-Verhandlungen beteiligt: Australien, Kanada, Chile, Taipei, Kolumbien, Costa Rica, die EU, Hong Kong, Island, Israel, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Mexiko, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Südkorea, die Schweiz, die Türkei, die USA und Uruguay (Stand: April 2015)

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Elisabeth Beer

T +43 (0) 1 501 65 2464
elisabeth.beer@akwien.at

Éva Dessewffy

T + 43 (0) 1 501 65 2711
eva.dessewffy@akwien.at

Nikolai Soukup

T + 43 (0) 1 501 65 2159
nikolai.soukup@akwien.at

und

Gudrun Kainz

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
gudrun.kainz@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0
F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
B-1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73